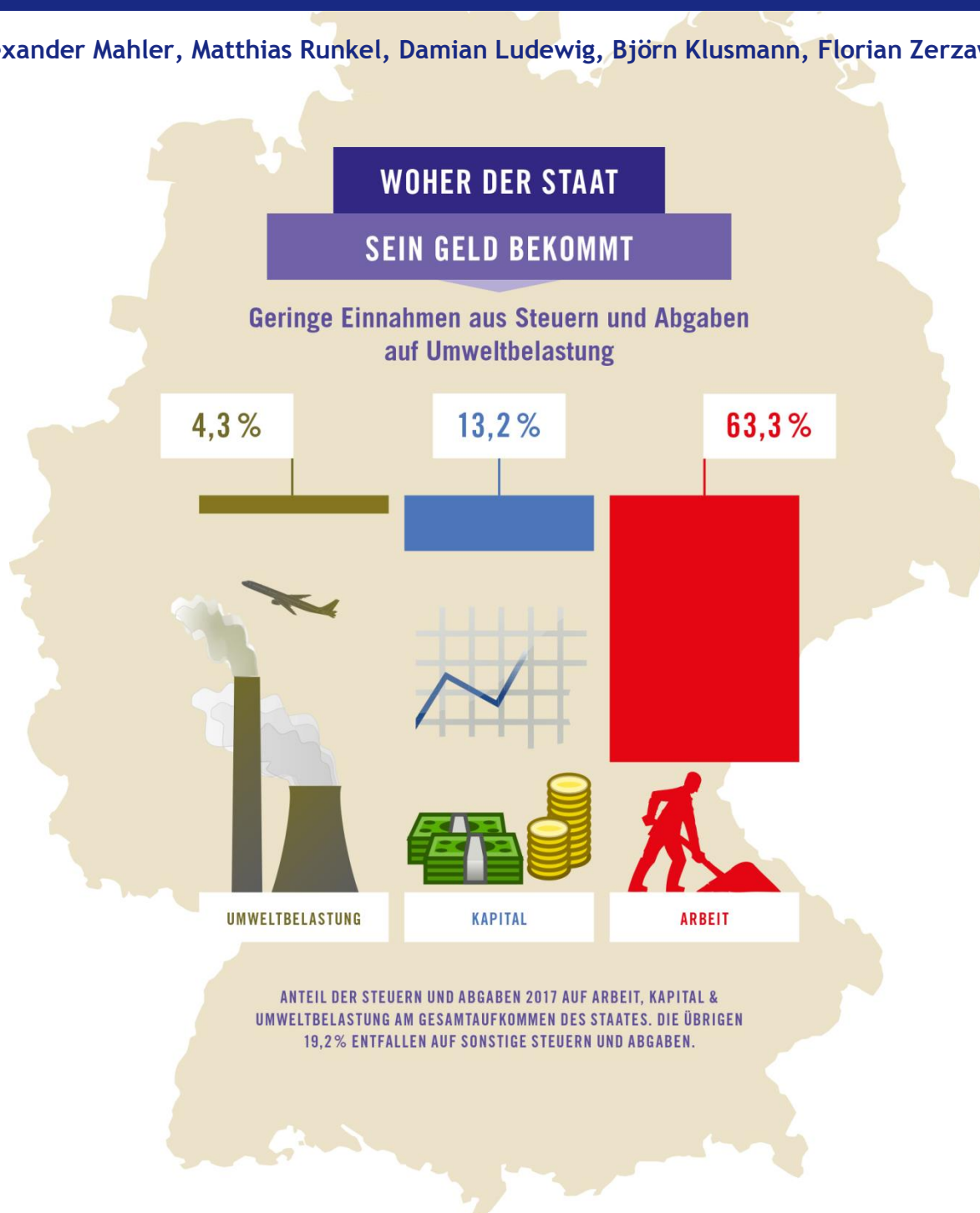


Die Finanzierung Deutschlands über Steuern auf Arbeit, Kapital und Umweltverschmutzung

Alexander Mahler, Matthias Runkel, Damian Ludewig, Björn Klusmann, Florian Zerzawy



IMPRESSUM

Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V.

Schwedenstraße 15a

13357 Berlin

Fon: 030-7623991-30

Fax: 030-7623991-59

www.foes.de

foes@foes.de

Grafik Titelseite: Steffen Kalauch | Visuelle Kommunikation

Lektorat: Matthias Bauer

Redaktion: Martin Ruck

Das Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V. (FÖS) ist ein überparteilicher und unabhängiger politischer Think Tank. Wir setzen uns seit 1994 für eine Weiterentwicklung der sozialen Marktwirtschaft zu einer ökologisch-sozialen Marktwirtschaft ein und sind gegenüber Entscheidungsträger_innen und Multiplikator_innen Anstoßgeber wie Konsensstifter. Zu diesem Zweck werden eigene Forschungsvorhaben durchgeführt, konkrete Konzepte entwickelt und durch Konferenzen, Hintergrundgespräche und Beiträge in die Debatte um eine moderne Umweltpolitik eingebracht. Das FÖS setzt sich für eine kontinuierliche ökologische Finanzreform ein, die die ökologische Zukunftsfähigkeit ebenso nachhaltig verbessert wie die Wirtschaftskraft.

Das FÖS ist Teil der „Initiative Nachhaltige Finanzreform“ - einem Bündnis aus 19 Organisationen, welches sich für den Abbau umweltschädlicher Subventionen und eine gerechte Bepreisung von CO2 einsetzt (www.nachhaltige-finanzreform.de).

Die Finanzierung Deutschlands über Steuern auf Arbeit, Kapital & Umweltverschmutzung

INHALT

ZUSAMMENFASSUNG	4
1 Steuern als Weichensteller für eine nachhaltige und gerechte Gesellschaft	5
2 Analyse auf Basis der typischen Definition von Umweltsteuern	5
2.1 Faktor Umwelt: Rückfall auf Niveau vor der Ökosteuer	6
2.2 Faktor Arbeit: Hohe Belastung für die Marktwirtschaft	9
2.3 Faktor Kapital: Kaum Ausgleich für die Ungleichheit	11
2.4 Faktorneutrale Steuern: Wenig Veränderung	11
3 Analyse auf Basis der weiter gefassten Definition von Staatseinnahmen	12
4 Ökologische Steuerpolitik der Regierungskoalitionen seit 1998	15
5 Umweltrelevante Steuereinnahmen im EU-Vergleich	18
6 FÖS-Initiative: „Nachhaltige Finanzreform“ zur Umschichtung der Steuerstruktur	19
7 Methodische Anmerkungen	21
8 Steuer im Fokus: Die Energiesteuer	23
9 Literaturverzeichnis	25
Anhang	27

ZUSAMMENFASSUNG

Das Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS) hat die Beiträge der Faktoren Arbeit, Kapital und Umwelt in der gegenwärtigen Struktur der Steuer- und Abgabenlast untersucht. Die vorliegende Analyse für das Steueraufkommen des Jahres 2017 zeigt deutlich, dass insbesondere die Steuern und Abgaben auf Arbeit den Staatshaushalt finanzieren: Nachdem ihr Anteil am Gesamtsteuervolumen in der Vergangenheit stark gewachsen ist, stagniert er seit vielen Jahren auf sehr hohem Niveau. Gleichzeitig trägt die Besteuerung des Abbaus unserer natürlichen Ressourcen sowie der Verschmutzung der Umwelt immer weniger zu den Staatsfinanzen bei.

Die zentralen Ergebnisse dieses Papiers im Überblick:

- **Besteuerung von Arbeit trägt Hauptlast, Einnahmen aus Steuern auf Umweltbelastung gehen deutlich zurück:** Steuern und Abgaben auf den Faktor Arbeit tragen mit nahezu zwei Dritteln den größten Teil zu den Staatsfinanzen bei. Der Faktor Umwelt hingegen leistet 2017 mit 4,3 % einen äußerst geringen, seit Jahren rücklaufenden Beitrag. Das deutsche Steuer- und Abgabensystem setzt damit kaum Anreize, die Verschmutzung der Umwelt und den Verbrauch der Ressourcen zu reduzieren. Die Lenkungswirkung der sogenannten Umweltsteuern bleibt weit hinter ihrem Potential zurück.
- **Deutschland kein Vorreiter im europäischen Vergleich:** Im EU-Vergleich schneidet Deutschland mit einem Umweltsteueranteil von weniger als 5 % unterdurchschnittlich ab und erreicht lediglich Platz 25 der EU-28. Um das Zehn-Prozent-Ziel des Fahrplans der Leitinitiative „Ressourcenschonendes Europa“ zu erreichen, müsste Deutschland den Anteil umweltbezogener Steuern bis 2020 mindestens verdoppeln.
- **Umweltsteuern verlieren durch Inflation die gewünschte Lenkungswirkung:** Bei den Steuern auf Umweltverschmutzung und Ressourcenverbrauch handelt es sich um Mengensteuern; sie sind nicht vom Preis abhängig, sondern vom Verkaufsvolumen der besteuerten Güter. Steigen die Preise durch die Inflation, werden Umweltsteuern abgewertet. Andere europäische Staaten, wie etwa Dänemark, wirken diesem Effekt mit einer Indexierung der Steuersätze entgegen.
- **Keine Trendwende durch Große Koalition:** Der Einnahmenanteil aus Umweltsteuern und -abgaben sinkt kontinuierlich. Seit er 2003, mit der letzten Stufe der Ökologischen Steuerreform, einen Höchststand von 6,5 % erreicht hatte, nahm er um fast ein Drittel ab. Im Jahr 2013 fiel er das erste Mal unter das Niveau von 1998. Eine Trendwende ist nicht abzusehen, obwohl zwischenzeitlich sogar einzelne neue umweltbezogene Steuern eingeführt wurden.

Das FÖS empfiehlt eine „Nachhaltige Finanzreform“: Mit einer grundlegenden Ausrichtung der Steuer- und Abgabenpolitik auf die beschlossenen Ziele könnte der Staat Anreize für eine nachhaltigere Wirtschaftsweise schaffen. Ein Umweltsteueranteil in Höhe der von der EU empfohlenen 10 % würde jährliche Mehreinnahmen in Höhe von 75 Mrd. EUR gegenüber dem Status Quo bedeuten. Damit könnten beispielsweise die Steuern und Abgaben auf den Faktor Arbeit gesenkt oder Bürger_innen sowie Unternehmen anderweitig entlastet werden. Auch die energie-, klima- und umweltpolitischen Ziele der Bundesregierung rückten damit wieder in greifbare Nähe. Der Initiative des Think Tanks FÖS zur Umschichtung der Steuerstruktur haben sich aktuell 18 weitere Institutionen angeschlossen.

1 Steuern als Weichensteller für eine nachhaltige und gerechte Gesellschaft

Deutschland steht vor großen gesellschaftlichen und finanziellen Herausforderungen: der demografische Wandel mit seinen Auswirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme, notwendige Investitionen in das Bildungs- und Gesundheitswesen sowie in die Verkehrsinfrastruktur, der unentbehrliche Übergang zu einer nachhaltigen Energieversorgung – die Liste ließe sich lange fortsetzen. Bei ihrer Bewältigung wird an steuerpolitischen Reformen kein Weg vorbeiführen.

Denn durch die Festsetzung von Steuern und Abgaben wirkt der Staat auf die Kosten von volkswirtschaftlichen Produktionsfaktoren wie Arbeit, Kapital oder natürlichen Ressourcen ein. Preise spielen in einer Marktwirtschaft eine zentrale Rolle: Wird ein Produktionsfaktor steuerlich stärker belastet und dadurch teurer, setzt dies einen Anreiz, ihn weniger zu nutzen. Eine fiskalische Entlastung sorgt umgekehrt dafür, dass der Produktionsfaktor stärker eingesetzt wird. So wird eine Erhöhung von Steuern auf Umweltverschmutzung und Ressourcenverbrauch – kurz auch „Umweltsteuern“ genannt – dazu führen, dass die Verschmutzung eingedämmt und mit Rohstoffen sparsamer umgegangen wird. Eine Entlastung des Faktors Arbeit führt hingegen zu Mehrbeschäftigung.

Indem sie eine solche Anreizstruktur schafft, entfaltet die Einnahmen- und Ausgabenpolitik des Staates also eine enorme Lenkungswirkung. Sie beeinflusst privatwirtschaftliche Entscheidungen, was wie produziert und von wem es konsumiert wird. In einer zielgerichteten, weichenstellenden Steuerpolitik liegt daher großes Potential, ökologische Nachhaltigkeit, soziale Gerechtigkeit und ökonomische Effizienz mit ausgewogenen Staatsfinanzen zu verbinden. Aktuell besteht wieder die Chance, dieses Potential besser zu nutzen: Nach Jahren des steuerpolitischen Stillstands kommt jüngst wieder Bewegung in die Debatte um die fiskalischen Rahmenbedingungen unserer Marktwirtschaft. Es wird eine der zentralen Aufgaben der kommenden Bundesregierung sein, die Steuerpolitik nachhaltig und zukunftsfähig zu gestalten und insbesondere umweltschädliche Subventionen abzubauen.

2 Analyse für eine enge Definition von Umweltsteuern

Das Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft untersucht regelmäßig – ausgehend von den ersten Untersuchungen zur Steuerstruktur von Lorenz Jarass (Jarass/Obermair 1996) und Kai Schlegelmilch – die steuerlichen Beiträge der Produktionsfaktoren Arbeit, Kapital und Umwelt. Methodik und Analysen früherer Fassungen dieses Papiers wurden von FÖS-Vorstandsmitglied Bettina Meyer mit entwickelt. Basis für die Analysen der Steuerstruktur sind die Steuerstatistiken des Bundesfinanzministeriums und die regelmäßig von dort beauftragten Steuerschätzungen (BMF 2015). Grundlage für die vorliegende Untersuchung ist das Ergebnis der 151. Steuerschätzung vom 11. Mai 2017. Berechnungen und Aussagen für das Jahr 2017 stützen sich demnach auf eine Frühjahrsschätzung, für die sich gegebenenfalls noch Korrekturen ergeben können. In diesem Abschnitt legen wir bei der Zuordnung der Steuern auf die Produktionsfaktoren eine enge Abgrenzung von Umweltsteuern zugrunde, wie sie auch OECD, EU und das Statistische Bundesamt anwenden. In Deutschland zählen zu den Steuern auf Umweltverschmutzung demnach nur die Energiesteuern, die Stromsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer, die Kernbrennstoffsteuer und die Luftverkehrssteuer. In Kapitel 3 legen wir eine erweiterte Abgrenzung der umweltbezogenen Instrumente zur Einnahmenerzielung für den Staat zugrunde, bei der wir z. B. auch die Alkoholsteuern, die Lkw-Maut, die Einnahmen aus der Versteigerung von Emissionszertifikaten sowie Gebühren und Sonderabgaben im Wasser- und Abfallbereich berücksichtigen.¹ Die jeweilige Zuordnung der Steuern und weiterer Finanzierungsinstrumente zu den Produktionsfaktoren kann den Tabellen 1 und 2 im Anhang entnommen werden.

¹

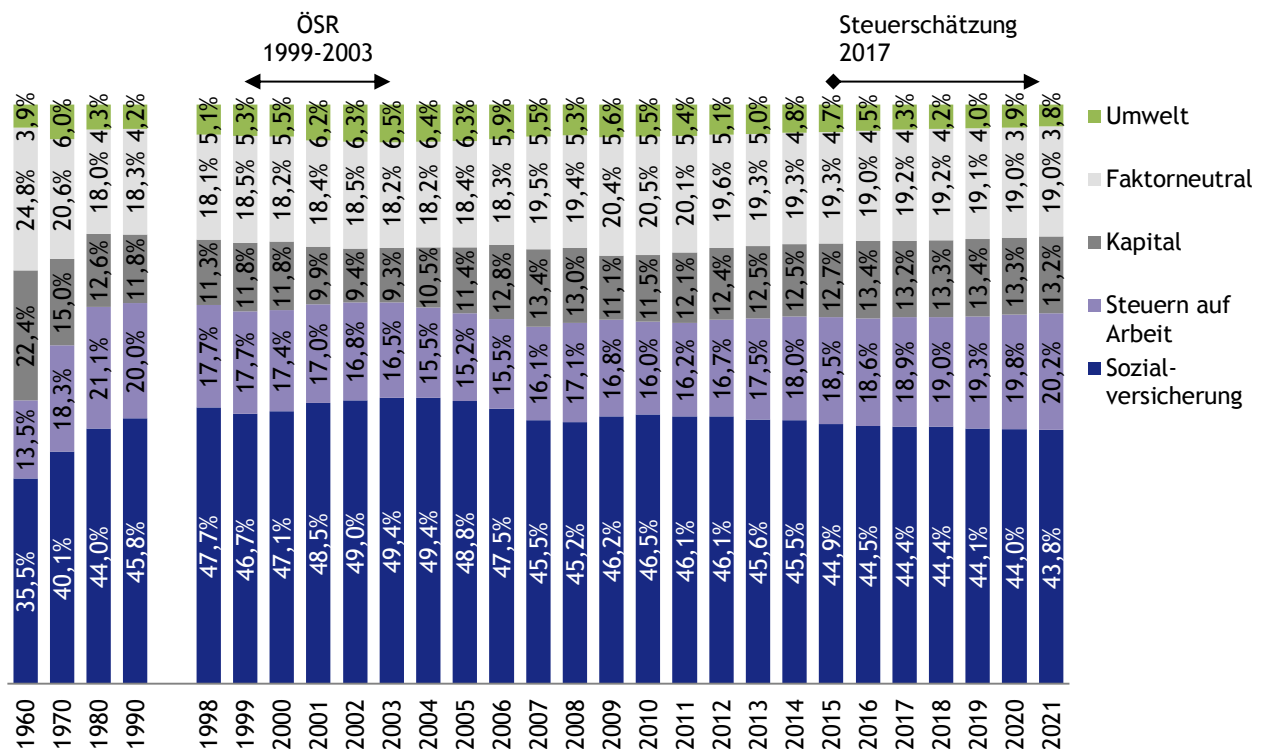
Die Preisaufschläge nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sind als Maßnahmen, die nicht über den staatlichen Haushalt laufen, in keiner der beiden Definitionen enthalten.

2.1 Faktor Umwelt: Rückfall auf Niveau vor der Ökosteuer-Reform

Im Jahr 2017 liegt der Anteil aus Steuern auf Umweltverschmutzung und Ressourcenverbrauch an den gesamten Steuereinnahmen bei 4,3 % – und damit unter dem niedrigen Niveau des Jahres 1998 (5,1 %), ein Jahr vor Einführung der sogenannten Ökosteuer (vgl. Abbildung 1). Das verwundert, hatte sich doch der Anteil der Steuern, die auf den Faktor Umwelt erhoben werden, im Rahmen der Ökologischen Steuerreform (ÖSR) zwischen 1999 und 2003 kurzzeitig auf bis zu 6,5 % ausgeweitet. Die gewünschten Mehreinnahmen wurden damals vor allem durch deutlich gestiegene Energie- und Stromsteuersätze erzielt.

Seither jedoch ist der Umweltsteueranteil rückläufig – in den vergangenen 13 Jahren sank er um fast ein Drittel – und wird es laut Steuerschätzung 2017 auch zukünftig bleiben. Für 2020 sagt die Prognose nur noch einen Anteil von 3,9 % voraus. Die Zielvorgabe des Fahrplans für ein ressourcenschonendes Europa (einer Leitinitiative der Strategie Europa 2020 der Europäischen Kommission) liegt demgegenüber bei 10 % Anteil am Steuergesamtaufkommen - mehr als doppelt so viel, wie es in Deutschland aktuell der Fall ist.

Abbildung 1: Faktoranalyse – Entwicklung des Aufkommens an Steuern und Abgaben seit 1960



Quelle: eigene Berechnungen

Dieser stetige Rückgang ist unter anderem auf zwei dynamische Prozesse zurückzuführen:

- Zum einen steigen die absoluten Einnahmen vieler Steuern mit der Wirtschaftsleistung an, so dass das Gesamtaufkommen im Laufe der Jahre stetig zunimmt. Dadurch verschieben sich die Verhältnisse. Insbesondere die Einkommens- und die Mehrwertsteuer sorgten dafür, dass die Summe aller Steuern und Sozialversicherungsabgaben beispielsweise im Jahr 2006 um 5 %, im Jahr 2007 um 6 % und im Jahr 2008 um weitere 4 % stieg. Im gleichen Zeitraum sanken die absoluten Einnahmen aus Umweltsteuern um insgesamt 1,6 %. Der Anteil der Steuern auf Umweltverschmutzung und Ressourcenverbrauch ist also auch deshalb rückläufig, weil andere Einnahmequellen dynamischer wachsen.
- Zum anderen führt die Inflation zu einer Verschiebung der Steuerlast. Steuern auf die Faktoren Arbeit und Kapital sowie der größte Teil der faktorneutralen Steuern sind meist als preisbezogene Wertsteuern konzipiert. Einkommens-, Gewerbe-, Mehrwertsteuer usw. berechnen sich prozentual zur Bemessungsgrundlage – sie steigen und fallen mit dem Preis des besteuerten Gegenstands. Ganz anders der Verbrauch natürlicher Ressourcen: dieser ist – dort, wo er überhaupt besteuert wird – mit Mengensteuern belegt. Die Steuersätze auf Kraft- und Heizstoffe oder Strom beispielsweise sind unabhängig von deren Preisniveau und bemessen sich stattdessen an der verkauften Menge in Kubikmetern, Tonnen oder Kilowattstunden. Steigen also die Preise natürlicher Ressourcen, bleiben die realen, inflationsbereinigten Sätze ihrer Mengensteuern dahinter zurück, da deren Bemessung unverändert bleibt. Dadurch sinkt letztlich das reale Aufkommen der Umweltsteuern.

Die Folgen dieser Entwicklungen sind deutlich: Schon nominal liegen die Einnahmen aus umweltbezogenen Steuern 2017 mit 56,9 Mrd. Euro unter dem Wert von 2003 (57,1 Mrd. Euro), dem Jahr der letzten Stufe der Ökologischen Steuerreform. Berücksichtigt man die Inflation, dann haben diese Einnahmen real zudem rund 17 % ihres Wertes verloren. Allein um die Inflation seit 2003 auszugleichen, hätten die Steuersätze auf Umweltverschmutzung und Ressourcenverbrauch daher kontinuierlich um fast 20 % steigen müssen. Das jährliche Umweltsteueraufkommen wäre in diesem Fall heute rund 10 Mrd. Euro höher. Rechnet man all dies hoch, sind dem Staatshaushalt aufgrund der Inflation in den letzten 14 Jahren somit Umweltsteuereinnahmen in Höhe von fast 80 Mrd. Euro (in Preisen von 2017) entgangen.

Um den Effekt der realen Entwertung zu vermeiden, könnten die nominal festgelegten Umweltsteuersätze automatisch an die jährliche Entwicklung des Preisniveaus, also an die Inflation angepasst werden. Eine solche **Indexierung** wird bereits in mehreren europäischen Ländern (u. a. Dänemark, Niederlande, Schweden) erfolgreich und mit geringem administrativem Aufwand umgesetzt. Würde beispielsweise der Energiesteuersatz auf Benzin entsprechend nachjustiert, hätte er 2017 über 78 Ct/l betragen. Stattdessen ist er (wie viele weitere Energiesteuersätze auch) seit 2003 unverändert und liegt immer noch bei 65,45 Ct/l.

Dieser inflationsbedingte Verlust an realem Wert schwächt die fiskalische und ökologische Funktion der Umweltsteuern – selbst wenn deren nominales Aufkommen seit vielen Jahren relativ konstant ist (vgl. Abbildung 2). Denn die Entwertung muss an anderer Stelle gegenfinanziert werden, da auch die Ausgaben des Staates tendenziell mit dem Preisniveau steigen. Aus ökologischer Sicht zu kritisieren sind vor allem der Verlust der Lenkungswirkung, die eigentlich zu einem effizienteren Umgang mit Ressourcen motivieren soll, sowie der rückläufige Internalisierungsgrad der externen Kosten.

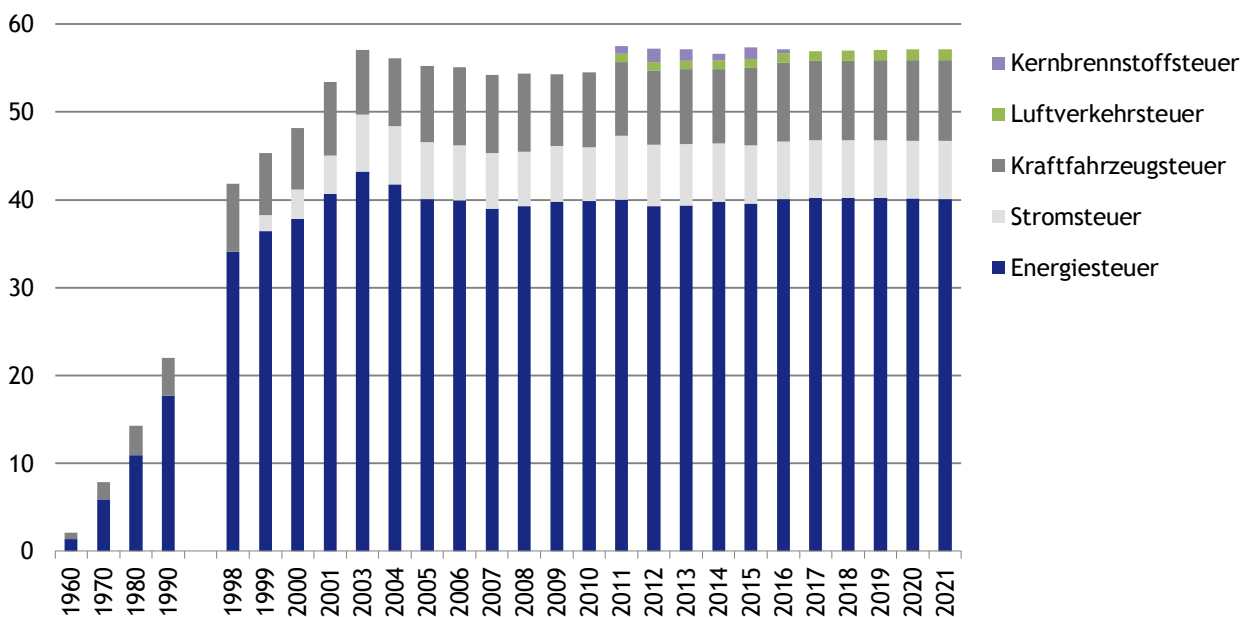
Die Umweltanteile an der Steuer- und Abgabenlast verändern sich jedoch nicht nur durch die dynamischen Prozesse von Wirtschaftswachstum und Inflation. Auch bewusste politische Entscheidungen sowie Veränderungen der Marktverhältnisse haben Einfluss:

- Steuererhöhungen (z. B. die Anhebung des Mehrwertsteuersatzes im Jahr 2007) und Änderungen im Steuerrecht haben in der Vergangenheit die Belastung der Faktoren Arbeit, Umwelt und Kapital teils deutlich verschoben. Da die meisten Umweltsteuersätze seit 2003 unverändert sind, wurde ihr

Anteil fast zwangsläufig kleiner. Auch die Einführung der Kernbrennstoff- sowie der Luftverkehrssteuer im Jahr 2011 konnte den Rückgang nicht stoppen: Mit einem durchschnittlichen jährlichen Aufkommen von rund 1,1 Mrd. (Kernbrennstoffsteuer) bzw. rund 1,0 Mrd. Euro (Luftverkehrssteuer) tragen beide verhältnismäßig wenig zum Steueraufkommen bei.

- Die Ökologische Steuerreform (ÖSR) war in ihrer Lenkungswirkung für den Klimaschutz sehr erfolgreich. So gingen der Kraftstoffverbrauch und damit die Kraftstoffsteuereinnahmen erstmals seit Bestehen der Bundesrepublik über mehrere Jahre in Folge zurück. Der Anstieg des Rohölpreises zwischen den Finanzkrisen 2000 und 2008, der wachsende Einsatz der bis 31. Juli 2006 vollständig steuerbefreiten Biokraftstoffe, Tanktourismus, technologischer Fortschritt und konjunkturschwache Jahre trugen ebenfalls zum Sinken der Kraftstoffsteuereinnahmen bei. Der extreme Ölpreisverfall seit Ende 2014 könnte die Tendenz zum Kraftstoffsparen allerdings bedrohen. Im Wärmesektor war zwischenzeitlich ein steigender Absatz bei Gas- und Ölheizungen zu verzeichnen, der die Nachfrage nach fossilen Energieträgern auch zukünftig antreiben wird. Im Verkehrssektor schmälert der geringe Preis für Benzin und Diesel die Wettbewerbsfähigkeit alternativer Antriebstechnologien und verzögert somit die nötige Energiewende. Mit seinen Steuer- und Preisinstrumenten könnte der Staat klare Signale an die Marktteilnehmer_innen senden.
- Gleichzeitig hat sich der Anteil an Fahrzeugen mit Dieselmotor am Pkw-Bestand seit 2003 fast verdoppelt und liegt im Jahr 2016 bei über 32 %. Gründe hierfür sind unter anderem das Engagement deutscher Fahrzeughersteller bei der Weiterentwicklung der Dieselmotor- sowie deren Vermarktung als besonders sparsam und umweltfreundlich (FÖS/IKEM 2016). Auch die gestiegene Nachfrage nach Geländewagen und hochmotorisierten Fahrzeugen, die meist mit Dieselmotor ausgestattet sind, erklärt den anhaltenden Trend. Diese Entwicklung ist ein wesentlicher Grund für das Sinken der Steuereinnahmen, da der Dieselmotorsatz 18 Cent/Liter niedriger liegt als der Steuersatz für Benzin. Im Ergebnis gewinnen Dieselfahrzeuge durch die Subventionierung des Diesels aufgrund der niedrigeren Betriebskosten an finanzieller Attraktivität. In der Folge sinken die Einnahmen aus der Energiesteuer aufgrund des vergleichsweise niedrigeren Steuersatzes. Die höhere Kfz-Steuer auf Dieselfahrzeuge baut diesen Vorteil nur zum Teil ab.

Abbildung 2: Entwicklung des nominalen Aufkommens an Umweltsteuern seit 1960, in Mrd. Euro



Quelle: eigene Berechnungen

Zusammenfassend halten wir fest, dass die Einnahmen aus Steuern auf Umweltverschmutzung und Ressourcenverbrauch im Zeitraum von 2003 bis 2017 sowohl real als auch nominal gesunken sind. Weil gleichzeitig das Aufkommen aus anderen Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen wuchs, ist der Anteil der Umweltsteuern am gesamten Aufkommen kontinuierlich rückläufig (vgl. Abbildung 1 und Abbildung 2).

Infolge des 2010 von Union und FDP verabschiedeten Sparpakets, das die Einführung von Kernbrennstoffsteuer und Luftverkehrsteuer sowie den Abbau von Energie- und Stromsteuerermäßigungen beinhaltete, stieg das Umweltsteueraufkommen im Jahr 2011 zwar um 3 Mrd. Euro (vgl. Abbildung 2). Eine Trendwende haben die Beschlüsse aber nicht herbeigeführt. Bereits 2012 fiel der Anteil an umweltbezogenen Steuern am Gesamtaufkommen wieder um 0,2 Prozentpunkte. Darüber hinaus muss aufgrund der Befristung der Kernbrennstoffsteuer, die Ende 2016 ausgelaufen ist, von einem deutlichen Rückgang des Umweltsteueranteils auf 4,3 % im Jahr 2017 ausgegangen werden. Eine Entfristung der Kernbrennstoffsteuer wurde zuletzt erfolglos von Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks vorgeschlagen. Während der Europäische Gerichtshof die Steuer im Juni 2015 für mit dem EU-Recht vereinbar erklärt hat, ist sie vom Bundesverfassungsgericht in einer im Juni 2017 veröffentlichten Entscheidung aus dem April für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar und damit für nichtig erklärt worden. Moniert hat das Gericht, dass der Gesetzgeber die Steuer nicht als Verbrauchsteuer im Sinne des Grundgesetzes ausgestaltet und begründet hatte und daher keine Kompetenz gehabt habe, sie in dieser Form einzuführen. Schließlich führen auch die genannten dynamischen Effekte von Wachstum und Inflation dazu, dass der Anteil an Steuern auf Umweltverschmutzung und Ressourcenverbrauch in den Folgejahren weiter stetig sinken wird. Um ihn zu stabilisieren oder auszuweiten, sind dementsprechend weitere Maßnahmen erforderlich.

2.2 Faktor Arbeit: Hohe Belastung für die Soziale Marktwirtschaft

Vergleicht man die Steuer- und Abgabenanteile der drei Produktionsfaktoren Arbeit, Kapital und Umwelt (siehe Abbildung 1), wird deutlich, dass der Anteil der Steuern und Abgaben auf den Faktor Arbeit in den letzten Jahrzehnten am stärksten zugenommen hat. Erwirtschaftete der Staat 1960 noch rund 49,0 % seiner Einnahmen mit Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, veranlagter Einkommensteuer (anteilig) und Sozialversicherungsbeiträgen, stieg dieser Wert immer wieder an und erreichte 1998 einen Stand von 65,5 %. Seither ist er relativ konstant; im Jahr 2017 liegt er bei 63,3 %.

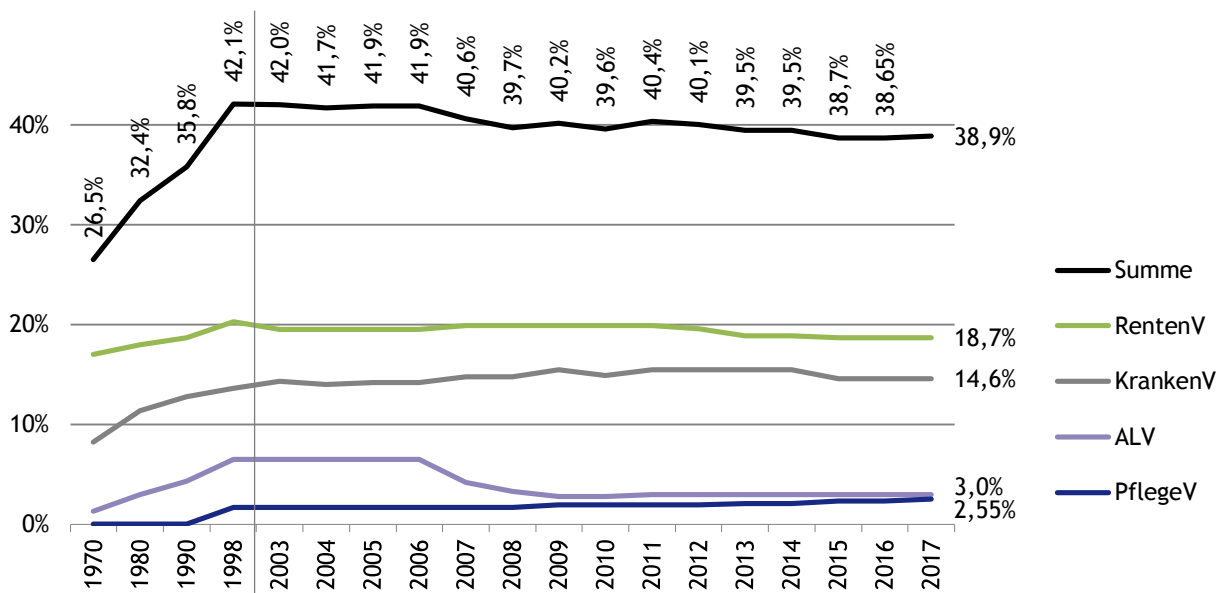
Auch im internationalen Vergleich ist die Belastung des Faktors Arbeit in Deutschland derzeit verhältnismäßig hoch (OECD 2016). Sozialversicherungsbeiträge (Rentenversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Pflegeversicherung) machen dabei mehr als zwei Drittel des Aufkommens aus (vgl. Abbildung 1). Problematisch daran ist, dass die Beitragssätze der Sozialversicherung im Gegensatz zur Einkommensteuer nicht progressiv mit dem Einkommen steigen und daher die Leistungsfähigkeit der Steuerzahler_innen nicht ausgeglichen berücksichtigen. Darüber hinaus sind sie aufgrund der Beitragsbemessungsgrenze gedeckelt, was einkommensstärkere Haushalte zusätzlich entlastet. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der weiterhin aktuellen Verteilungsdebatte kritisch zu betrachten.

Eine Umschichtung der Steuerlast, in deren Zuge der Umweltsteueranteil erhöht wird, kann diesem Zustand jedoch entgegenwirken. Bereits im Rahmen der Ökologischen Steuerreform (ÖSR) sowie der parallel eingeleiteten, umfassenden Einkommens- und Unternehmenssteuersenkungen wurde die Belastung des Faktors Arbeit zeitweise stabilisiert, nachdem sie zuvor zwischen 1960 und den 1990er-Jahren kontinuierlich gestiegen war. Der Anteil der arbeitsbezogenen Steuern und Abgaben pendelte sich bis zum Jahr 2005 bei 64 % bis 66 % ein – obwohl der darin enthaltene Anteil der Sozialversicherungsbeiträge im Zeitraum 1999 bis 2003 gestiegen ist. Diese Zunahme hat zwei Ursachen:

- Abbildung 3 zeigt, dass die von der ÖSR angestoßene Senkung der Rentenversicherungsbeiträge um 1,7 Prozentpunkte nicht ihre volle Wirkung entfalten konnte. Sie wurde überlagert durch den gleichzeitigen Anstieg der Anforderungen an die Rentenversicherung, begründet durch den demografischen Wandel und gestiegene Arbeitslosigkeit, sowie durch den Anstieg der Krankenversicherungsbeiträge. Dies führte dazu, dass die Summe aller Beitragssätze zu den Sozialversicherungen im Jahr 2003 mit 42,0 % nur 0,1 Prozentpunkte niedriger lag als 1998. Im Jahr 2007 ist die Summe der Beitragssätze durch die Senkung des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung schließlich auf 40,6 % gesunken. Im Jahr 2010 betragen die gesamten Beitragssätze nur noch 39,6 %, da der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung in zwei Schritten auf 2,8 % gesenkt und 2011 wieder leicht auf 3,0 % erhöht wurde. In den Jahren 2013 und 2014 lag die Summe der Beitragssätze bei jeweils 39,5 %, da der Beitrag zur Rentenversicherung am 1. Januar 2013 auf 18,9 % gesenkt wurde. Auch in den Jahren 2015 und 2017 gab es Anpassungen: Die Beitragssätze für Renten- und Krankenversicherung wurden 2015 gesenkt (abgesehen von der Möglichkeit des Zusatzbeitrages der Krankenversicherung, den die Arbeitnehmerseite alleine trägt), während der Satz der Pflegeversicherung in beiden Jahren leicht stieg. In der Summe sanken die Sozialversicherungsbeiträge auf 38,85 %.
- Hinzu kommt, dass durch die Konjunkturerwicklung, die Steuerreformen der Bundesregierung sowie durch gesteigerte Bemühungen, Steuern zu umgehen, das Steueraufkommen – insbesondere der veranlagten Einkommens-, der Körperschafts- und der Mehrwertsteuer – im ÖSR-Zeitraum von 1999 bis 2003 zurückgegangen ist. Der relative Anteil der anderen Steuern und Abgaben stieg dadurch an.

Als Zwischenbilanz halten wir fest, dass die Ökologische Steuerreform den Trend einer steigenden Steuer- und Abgabenbelastung des Faktors Arbeit nur bremsen, nicht aber umkehren konnte. Die Ursachen dafür haben jedoch nur wenig mit der Entwicklung der umweltbezogenen Steuern zu tun.

Abbildung 3: Entwicklung der Beitragssätze in den Sozialversicherungen seit 1970



Quelle: eigene Berechnungen

2.3 Faktor Kapital: Kaum Ausgleich der Vermögensungleichheit

Infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise ab 2007 brachen die Einnahmen aus Gewerbe- und Körperschaftsteuer in Deutschland vorübergehend ein. Erst 2012 konnte das Ausgangsniveau wieder erreicht werden; die Einnahmen wachsen seither stetig. Das Aufkommen der Abgeltungssteuer liegt jedoch im Jahr 2017 immer noch rund 41 % unter dem Wert von 2007 – Hauptgründe dafür sind das niedrige Zinsniveau sowie ein Systemwechsel von einer individuellen zur Pauschalbesteuerung von Zinsen, Dividenden und Kursgewinnen im Jahr 2009. Insgesamt gesehen hat sich der Anteil des Faktors Kapital am gesamten Steueraufkommen von der Krise erholt; mit 13,2 % liegt er nur noch geringfügig unter dem Vorkrisenniveau von 2007 (13,4 %). Für die nächsten Jahre bis 2021 wird allerdings von einem Rückgang auf 12,7 % ausgegangen. Die Besteuerung von Unternehmen wird häufig als besonders ineffizient betrachtet, weil sie wachstumsfördernde Investitionen und Aktivitäten beeinträchtigt (OECD 2010). Jedoch ist die Besteuerung privater Kapitaleinkünfte und Erbschaften ein wichtiges Instrument der Verteilungspolitik, da solche Einkünfte maßgeblich zur Einkommens- und Vermögensungleichheit beitragen.

Zuvor waren bereits im Jahr 2000 die Steuererträge auf den Faktor Kapital eingebrochen und lagen nur noch bei 11,9 Prozent – ebenfalls aus konjunkturellen Gründen, sowie begünstigt durch Reformen der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung. Der Anteil kapitalbezogener Einnahmen sank in den Folgejahren drastisch; 2003 betrug er lediglich 9,3 %. Im Jahr 2007 war er wieder auf 13,4 % gestiegen, bevor die Unternehmenssteuerreform zum 1. Januar 2008 eine Entlastung von rund 5 Mrd. Euro brachte. Kurz darauf erschütterte die Finanz- und Wirtschaftskrise die Märkte.

2.4 Faktorneutrale Steuern: Wenig Veränderung

Als faktorneutral bezeichnen wir alle Steuern, die nicht auf die Produktionsfaktoren Arbeit, Kapital und Umwelt erhoben werden und darum die Entscheidung über den Einsatz dieser Faktoren nicht direkt beeinflussen. Stattdessen wird der Konsum der fertigen Produkte oder Dienstleistung besteuert, wodurch faktorneutrale Steuern lediglich indirekt Einfluss auf Produktionsentscheidungen ausüben.

Faktorneutrale Steuern tragen im Jahr 2017 rund 252,8 Mrd. Euro zum Staatshaushalt bei – das entspricht einem Anteil von 19,2 %. Fast 90 % dieses Volumens werden wiederum mit der Umsatzsteuer bzw. Mehrwertsteuer generiert (228 Mrd. Euro). Die Umsatzsteuer ist damit die mit Abstand aufkommenstärkste Steuer in Deutschland, noch vor der Lohnsteuer (194 Mrd. Euro).

Da die Umsatzsteuer direkt von der Konjunktur abhängig ist und den Großteil der faktorneutralen Steuereinnahmen ausmacht, steigen und fallen diese meist parallel zum Gesamtsteueraufkommen, sodass sich ihr Anteil über die Jahre nur geringfügig verändert hat. Der letzte signifikante Anstieg (von 18,3 % auf 19,5 %) ist auf die Anhebung des Regelsatzes der Umsatzsteuer von 16 % auf 19 % zum 1. Januar 2007 zurückzuführen. Zudem ist die Umsatzsteuer als Wertsteuer konzipiert und kann daher – im Gegensatz zu den Umweltsteuern – auch bei Inflation der reale Wert ihres Aufkommens aufrechterhalten bleibt. Steigen die Preise, nehmen die Umsatzsteuereinnahmen in gleichem Maße zu, unverändertes Konsumverhalten vorausgesetzt. Auch deshalb ist das nominale Aufkommen der Steuer seit 2003 in 14 aufeinanderfolgenden Jahren gestiegen.

Allerdings definiert das deutsche Umsatzsteuersystem einige Ausnahmen und ermäßigte Steuersätze. Besonders gesellschaftsrelevante Produkte und Dienstleistungen werden mit 7 % statt mit 19 % besteuert oder sind steuerbefreit – unter anderem die meisten Nahrungsmittel und landwirtschaftliche Güter, Bücher und Zeitungen, kulturelle Veranstaltungen sowie Sozialdienstleistungen. Einige dieser Ausnahmen sind unter umweltpolitischen Gesichtspunkten zu kritisieren und im Einzelfall zu prüfen, weil sie den

Preiswettbewerb mit konkurrierenden Produkten verzerren. So zieht beispielsweise die ermäßigt besteuerte Produktion tierischer Lebensmittel wie Milch und Fleisch eine hohe Klimabelastung und weitere negative Umweltfolgen nach sich. Für Alternativprodukte, etwa aus Soja, gilt hingegen häufig der Regelsteuersatz, was sie im Vergleich deutlich verteuert. Darüber hinaus hat die Umsatzsteuer eine tendenziell regressive Verteilungswirkung und trägt damit zur Ungleichheit bei, weil sie nicht nach der Leistungsfähigkeit der Steuerzahler_innen differenziert.

3 Analyse auf Basis der weiter gefassten Definition von Staatseinnahmen

Für die Analyse in Kapitel 1 wurde die Abgrenzung von Umweltsteuern verwendet, wie sie auch OECD, EU und das Statistische Bundesamt anwenden. In Deutschland zählen demnach nur Energiesteuer, Stromsteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Luftverkehrsteuer und Kernbrennstoffsteuer zu den Umweltsteuern.

Neben diesen genannten existieren jedoch weitere Steuern, die das Erreichen von gesellschaftlichen Zielen stützen. In diesem Kapitel machen wir daher eine Alternativrechnung auf und berücksichtigen auch Steuern mit Lenkungszweck auf die menschliche Gesundheit, nämlich die Alkoholsteuern (auf Schaumwein, Branntwein, Alkohol, Bier und Alkopops) sowie die Tabaksteuer. Auch hier führt eine steuerbedingte Verteuerung der Endprodukte zu einem Konsumrückgang und kann dabei Kosten ausgleichen, die durch erhöhte Krankheitsrisiken entstehen. Des Weiteren beziehen wir einige nichtsteuerliche staatliche Einnahmen mit ein, die durch marktwirtschaftliche Instrumente entstehen. Diese, im Folgenden kurz Umwelteinnahmen genannt, beinhalten konkret:

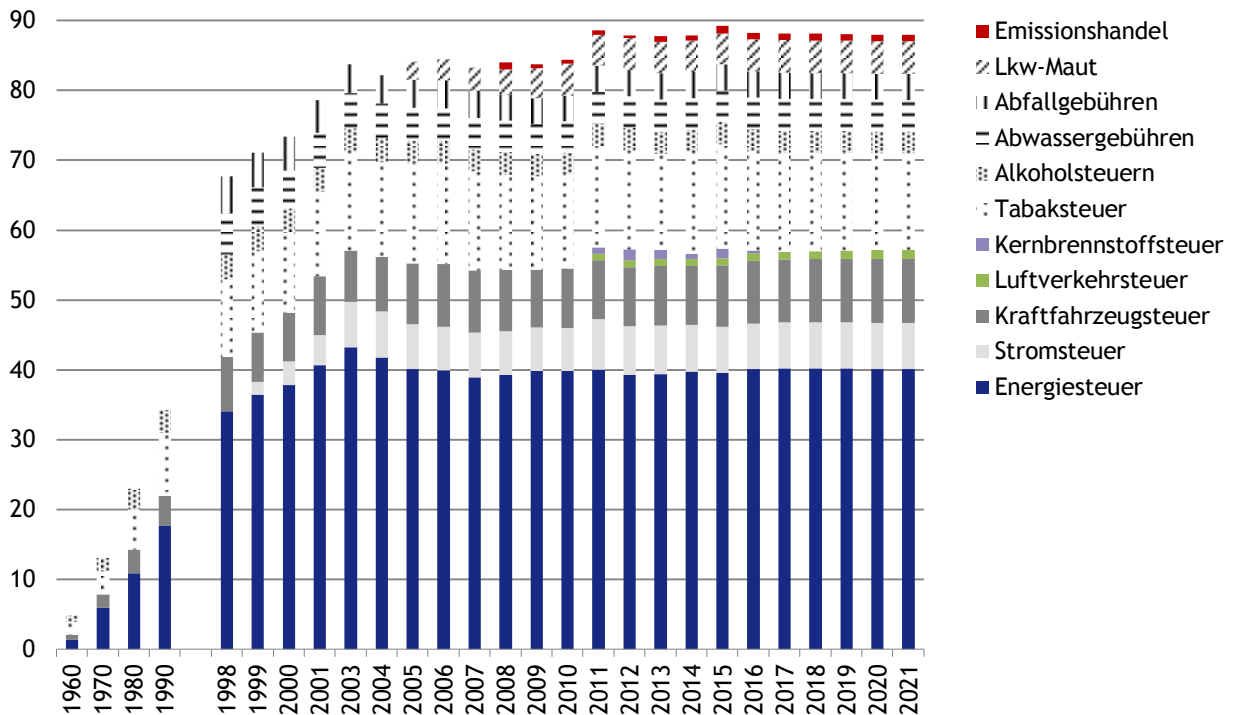
- die erstmals 2008 erzielten Versteigerungseinnahmen aus dem Europäischen Emissionshandel für den Ausstoß von Kohlendioxid (EU-ETS);
- die Abwasser- und Abfallgebühren, die vom Statistischen Bundesamt erst seit 1995 erfasst werden, obwohl sie schon deutlich länger existieren;
- die seit dem 1. Januar 2005 erhobene und seitdem mehrfach erweiterte Lkw-Maut.

Diese Staatseinnahmen ähneln in ihrer preislichen Wirkung den Umweltsteuern. Abbildung 4 zeigt den zeitlichen Verlauf der nominalen Umwelteinnahmen in den letzten Jahren und Jahrzehnten. Gut zu sehen ist, dass die Summe der zusätzlich berücksichtigten Umwelteinnahmen (obere sechs Balkensegmente, gemustert) deutlich unter den Einnahmen der Umweltsteuern (Energie-, Strom-, Kfz-, Luftverkehr- und Kernbrennstoffsteuer) liegt.² Insbesondere der minimale Beitrag des Europäischen Emissionshandels ist angesichts der Bedeutung, die ihm für den Klimaschutz beigemessen wird, kritisch zu betrachten. Der niedrige Zertifikatspreis (Stand 23. Juni 2017: 4,89 Euro je Tonne CO₂) erklärt einerseits die geringen Einnahmen und zeugt andererseits von der schwachen Lenkungswirkung dieses Instruments.

²

Alle Aufkommenschätzungen sind im Anhang in Tabelle 2 dokumentiert. Während bei Steuern auf die Steuerschätzung des BMF zurückgegriffen werden kann, müssen bei den zusätzlichen Umwelteinnahmen einzelne Quellen bzw. eigene Schätzungen zugrunde gelegt werden.

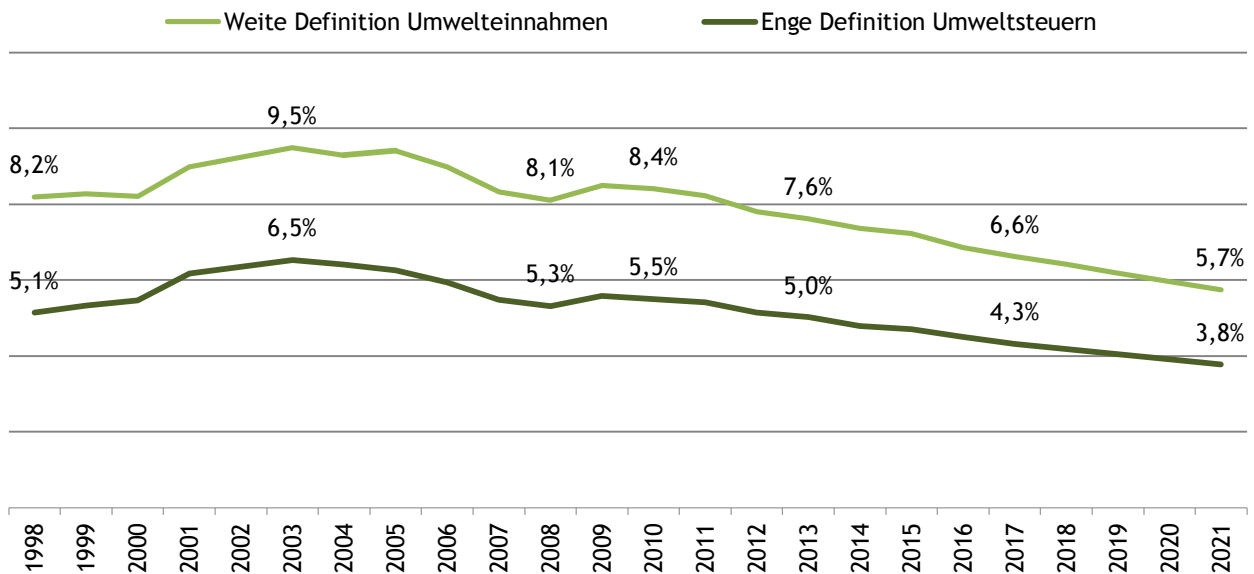
Abbildung 4: Entwicklung des gesamten umweltbezogenen Aufkommens seit 1960/1998, Nominalwerte in Mrd. Euro



Quelle: eigene Berechnungen

Abbildung 5 verdeutlicht, dass sich der Anteil umweltbezogener Steuern und Abgaben am deutschen Gesamtsteueraufkommen zwar erwartungsgemäß erhöht, wenn die weiter gefasste Definition angelegt wird und zusätzliche Umwelteinnahmen einberechnet werden. Gleichzeitig zeigt sie aber auch, dass beide Summen im zeitlichen Verlauf nahezu derselben Negativdynamik unterworfen sind. Insbesondere ändert die Berücksichtigung der genannten Zusatzeinnahmen nichts daran, dass der Anteil des Faktors Umwelt am Gesamtaufkommen seit 2003 in fast allen Jahren gesunken ist. Mehr noch: Wurde nach der engen Definition das Anteilsniveau von vor der Ökologischen Steuerreform erst im Jahr 2013 unterschritten, fand dies nach der weiten Definition bereits im Jahr 2008 statt. Dementsprechend wird die Zielvorgabe der Leitinitiative „Ressourcenschonendes Europa“ eines zehnpromzentigen Anteils bis 2020 auch unter Einbeziehung der zusätzlichen Einnahmen nicht erreicht.

Abbildung 5: Entwicklung des relativen umweltbezogenen Aufkommens seit 1998



Quelle: eigene Berechnungen

Ein Grund für die in Abbildung 5 dokumentierte Entwicklung ist, dass die Einnahmen aus Abwasser- und Abfallgebühren gegenüber 2003 nicht nur inflationsbedingt real, sondern auch nominal gesunken sind. Zudem fällt die Lkw-Maut bislang wenig ins Gewicht. Die geplanten Mehreinnahmen der erneut bevorstehenden Ausweitung im Jahr 2018 sind dabei allerdings noch nicht berücksichtigt – mit ihnen steht eine geschätzte zusätzliche Summe von jährlich 2 Mrd. Euro im Raum, die den Umweltanteil (weite Definition) um 0,2 Prozentpunkte erhöhen würde.

Allerdings stellt sich bei Betrachtung der weiten Definition die Frage, ob nicht auch bei den anderen Faktoren Arbeit und Kapital sowie bei den faktorneutralen Staatseinnahmen ähnliche „steuerähnliche“ Instrumente (wie z. B. Abgaben, Gebühren, Beiträge o. Ä.) existieren, die konsequenterweise ebenfalls einbezogen werden müssten. In diesem Fall wäre der Anteil umweltbezogener Steuern und Abgaben am Gesamtaufkommen vermutlich deutlich geringer.

Exkurs: Die EEG-Umlage als Preisbelastung des Faktors Umwelt

Im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wird die Nutzung erneuerbarer Energiequellen gefördert und dies über eine Umlage auf den Strompreis gegenfinanziert. Diese Finanzierung ist dabei völlig unabhängig von öffentlichen Haushalten organisiert, da die Einnahmen und Ausgaben von den Übertragungsnetzbetreibern verwaltet und auf dem bundesweiten sogenannten „EEG-Konto“ vorgehalten werden. Somit handelt es sich bei der EEG-Umlage weder um eine Steuer oder Abgabe noch um eine „nichtsteuerliche staatliche Einnahme“ aus marktwirtschaftlichen Instrumenten. Aus diesem Grund beziehen wir die EEG-Umlage weder bei der engen noch bei der weiten Definition der Umweltsteuern ein.

Allerdings lässt sich argumentieren, dass es sich trotzdem um eine Art „Umwelteinnahme“ handelt. Schließlich dient die Förderung erneuerbarer Energien eindeutig dem Zweck des Umweltschutzes und wirkt durch die Umlage auf den Strompreis wie ein ökonomisches Instrument. Zudem hängt die Höhe der Umlage entscheidend vom Kostenniveau der CO₂-Emissionen ab, da die Preise für konventionelle Energieträger wie Kohle und Gas bisher nicht mit allen von ihnen verursachten Folgekosten belastet wurden und damit weiterhin sehr günstig sind. Die EEG-Förderung ist also notwendig, um die Bedingungen

am -Strommarkt auszugleichen und z. B. die bisher zu niedrigen Zertifikatspreise des Europäischen Emissionshandels zu kompensieren.

Aus diesen Gründen legen wir kurz dar, wie man die EEG-Umlage in die Berechnung des „erweiterten Umweltsteueraufkommens“ einbeziehen könnte und wie sich dies auf das Ergebnis auswirken würde. Dabei bleibt gültig, dass bei einer konsequenten Auslegung der weiten Definition auch „steuerähnliche“ Instrumente der Faktoren Arbeit und Kapital sowie des faktorneutralen Sektors berücksichtigt werden müssten.

- **EEG-Differenzkosten**

Die Förderung erneuerbarer Energien kann als Differenz zum Strompreis angerechnet werden (EEG-Differenzkosten, rund 22,9 Mrd. Euro im Jahr 2016), abzüglich des sogenannten „Merit-Order-Effekts“ von rund 3 Mrd. Euro (Einfluss der Einsatzreihenfolge der Kraftwerke, angenommener Wert auf Grundlage 2013 (FÖS 2015)). Damit ist die Wirkung herausgerechnet, mit der erneuerbare Energien den Strompreis an der Börse um rund 0,6 Ct/kWh senken und dadurch die Differenzkosten steigern. Die Gesamtsumme, die sich hieraus ergibt, liegt demnach bei rund 20 Mrd. Euro.

- **Ergebnis für den Umweltsteueranteil**

Bezieht man diese 20 Mrd. Euro in die weite Definition der umweltbezogenen Staatseinnahmen ein, erhöht sich deren Anteil am Gesamtaufkommen für das Jahr 2016 von 6,6 % auf 8,0 % bzw. von 88 auf 108 Mrd. Euro. Er wäre damit zwar weit höher, läge aber immer noch deutlich hinter den Anteilen der Faktoren Arbeit und Kapital sowie unter dem Umweltsteueranteil von 2003 (vgl. Abbildung 5) und den diesbezüglichen Empfehlungen der EU-Kommission.

4 Ökofiskalische Maßnahmen verschiedener Regierungskoalitionen seit 1998

Ökofiskalische Maßnahmen wurden bei weitem nicht nur von der rot-grünen Bundesregierung ab 1998 umgesetzt – wenn auch damals in bisher größtem Umfang und mit der größten öffentlichen Aufmerksamkeit. Eine Ökologische Steuerreform, wie sie die Koalition aus SPD und Grünen schließlich verabschiedete, hatten Mitte der 1990er-Jahre jedoch alle wichtigen politischen Parteien mehr oder weniger explizit gefordert (siehe auch Zitate auf der Rückseite dieser Veröffentlichung). Ihre Umsetzung zog sich zudem über viele Jahre: Die bislang letzten größeren Schritte wurden von der schwarz-gelben Bundesregierung beschlossen.

Bei der rückblickenden Einordnung der steuerpolitischen Maßnahmen, die dieses Kapitel leistet, wird die volle Jahreswirkung bei vollständiger Umsetzung derjenigen Regierung zugeordnet, unter der die politische Entscheidung zustande kam. Falls manche Neuregelungen also erst Jahre später ihre volle Aufkommenswirkung entfalteten, kann dies die Beurteilung nicht verzerren. Ein deutliches Beispiel sind die Kohlesubventionen: Ihre Abschaffung wurde 2007 von der Großen Koalition beschlossen, der stufenweise Abbauplan reicht aber bis ins Jahr 2018 und damit durch verschiedene Folgerregierungen hindurch. Ihre Hauptwirkung entfällt dennoch auf das Jahr 2007. Bei der Ermittlung der durch die Maßnahmen generierten Einnahmen wird im Folgenden stets die weite Definition wie in Kapitel 3 zugrunde gelegt; umweltschädliche Subventionen werden ebenfalls berücksichtigt und auf der Ausgabenseite angerechnet.

Die bedeutendste ökofiskalische Einzelmaßnahme war die Ökologische Steuerreform, die von der **rot-grünen Bundesregierung** 1999 umgesetzt wurde. In mehreren Schritten erhöhte sie im Zeitraum von 1999 bis 2003 die Steuern auf fossile Energieträger, führte eine Stromsteuer ein und senkte im Gegenzug die Beitragssätze zur Rentenversicherung. Diese Reform hatte einen sichtbaren Effekt auf die Steuerstruktur (Abbildung 1, Seite 6), so stieg der Anteil der Umweltsteuern von 5,1 % im Jahr 1998 auf 6,5 % im Jahr 2003. Weitere Maßnahmen der Koalition aus SPD und Bündnis 90 / Die Grünen verbesserten ebenfalls die Anreize, umweltfreundlich zu wirtschaften, beispielsweise die Einführung der Lkw-Maut, die Reduzierung

der Eigenheimzulage und der Entfernungspauschale sowie der Abbau von Kohlesubventionen. Die Reformen der rot-grünen Koalition erzielten ein Gesamtvolumen von 27,4 Mrd. Euro Jahreswirkung (vgl. Abbildung 6: Finanzielle Effekte (volle Jahreswirkung) ökofiskalischer Maßnahmen der Regierungskoalitionen seit 1998) – ein Wert, der weit über dem der drei Folgerregierungen liegt.

Die **Große Koalition hat im Zeitraum 2005 bis 2009** weitere Bausteine der Ökologischen Steuerreform umgesetzt. Sie stabilisierte das Aufkommen der Energiesteuer mit einer Quotenregelung für Biokraftstoffe – in Verbindung mit einer Vollbesteuerung der zur Quotenerfüllung eingesetzten Biokraftstoffe und einer ansteigenden Teilbesteuerung von Biokraftstoffen außerhalb der Quote. Zudem führte sie eine Kohlesteuer für Heizzwecke ein und setzte damit die EU-Energiesteuerrichtlinie 2003 um. Eine wesentliche Errungenschaft war darüber hinaus der Beschluss zur Beendigung des subventionierten Steinkohlebergbaus bis zum Jahr 2018 im Rahmen des Steinkohlefinanzierungsgesetzes. Auch mit der Abschaffung der Eigenheimzulage ab 2006 knüpfte die Große Koalition an die Reformrichtung der Vorgängerregierung an. Negative ökologische Anreize ergaben sich allerdings aus der Ausweitung von Steuerbegünstigungen für energieintensive Unternehmen, die im Zuge der Gesetzgebungsverfahren zur Energiesteuer ebenfalls verabschiedet wurden. Unter Berücksichtigung der teilweise weit in die Zukunft reichenden ÖSR-Umsetzungsstufen (inkl. Quotenregelung Biokraftstoffe und Kohlesubventionen) haben die von der Großen Koalition gesetzlich geregelten Maßnahmen ein finanzielles Volumen von 9,8 Mrd. Euro (Angabe pro Jahr nach Umsetzung aller Reformstufen) (FÖS 2008).³

Die ökofiskalischen Maßnahmen, welche die **Regierungskoalition aus CDU/CSU und FDP** zwischen den Jahren 2009 und 2013 verantwortet hat, bleiben mit einem finanziellen Aufkommen von 4,3 Mrd. Euro deutlich hinter denen der beiden Vorgängerregierungen zurück. Im September 2010 verabschiedete die Regierung das Haushaltsbegleitgesetz, in dessen Rahmen ein Sparpaket mit einem Volumen von rund 20 Mrd. Euro Jahreswirkung beschlossen wurde. Das Paket beinhaltete auch einige Elemente einer ökologischen Haushaltskonsolidierung: eine Kernbrennstoffsteuer, eine Luftverkehrssteuer, einen Abbau von Ökosteuerausnahmen sowie weitere kleine Schritte u. a. zur Absenkung der Kohlesubventionen; zudem wurde im August 2012 die Lkw-Maut um 1.100 km Bundesstraßen mit autobahnähnlichem Standard erweitert. Insbesondere die Einführung der zwei neuen Umweltsteuern ist sehr bemerkenswert; quantitativ ist die Bedeutung der umgesetzten Bausteine einer Ökologischen Finanzreform jedoch gering.

Zu erwähnen ist auch, dass die in der Steuerschätzung erwarteten Einnahmen durch die neue Luftverkehrssteuer von jährlich 1 Mrd. Euro nicht vollständig erfüllt werden konnten. Im Zeitraum 2011 bis 2013 generierte die Steuer jährlich rund 900 bis 980 Mio. Euro. Hintergrund ist, dass die Steuersätze aufgrund des Starts des europäischen Emissionshandels für den Luftverkehr gesetzlich abgesenkt wurden, da die Summe der Kosten beider Instrumente für den Luftverkehr auf 1 Mrd. Euro begrenzt ist (FÖS 2012).⁴

Die fiskalische Jahreswirkung der Maßnahmen, welche die **Große Koalition seit 2013** auf den Weg brachte, wird vorläufig auf rund 2,7 Mrd. Euro geschätzt (siehe Abbildung 6). Darunter fällt auch die umstrittene Einführung einer Infrastrukturabgabe/Maut für Pkw auf deutschen Straßen. Deutsche Autofahrer_innen sollen durch diese nicht zusätzlich belastet werden, weshalb die Kosten für die Vignette mit der Kfz-Steuer verrechnet werden. Kommt die Maut, rechnet das Bundesverkehrsministerium mit Nettoeinnahmen in Höhe von rund 500 Mio. Euro jährlich (BMVI 2017). Viele weitere Akteure gehen jedoch davon aus, dass die Einnahmen deutlich geringer ausfallen könnten (siehe z. B. Bundesrechnungshof 2015; FÖS -2016; -Ratzenberger 2014; Schmid Mobility Solutions 2015). In Abbildung 6 werden

³ Eine Analyse der ökofiskalischen Maßnahmen unter der rot-grünen sowie unter der Großen Koalition bietet FÖS (2008): Thesen und Bausteine zur Weiterentwicklung der Ökologischen Finanzreform, abrufbar unter: www.foes.de/pdf/2008-05-Diskussionspapier-Thesen-Bausteine-OEFR.pdf

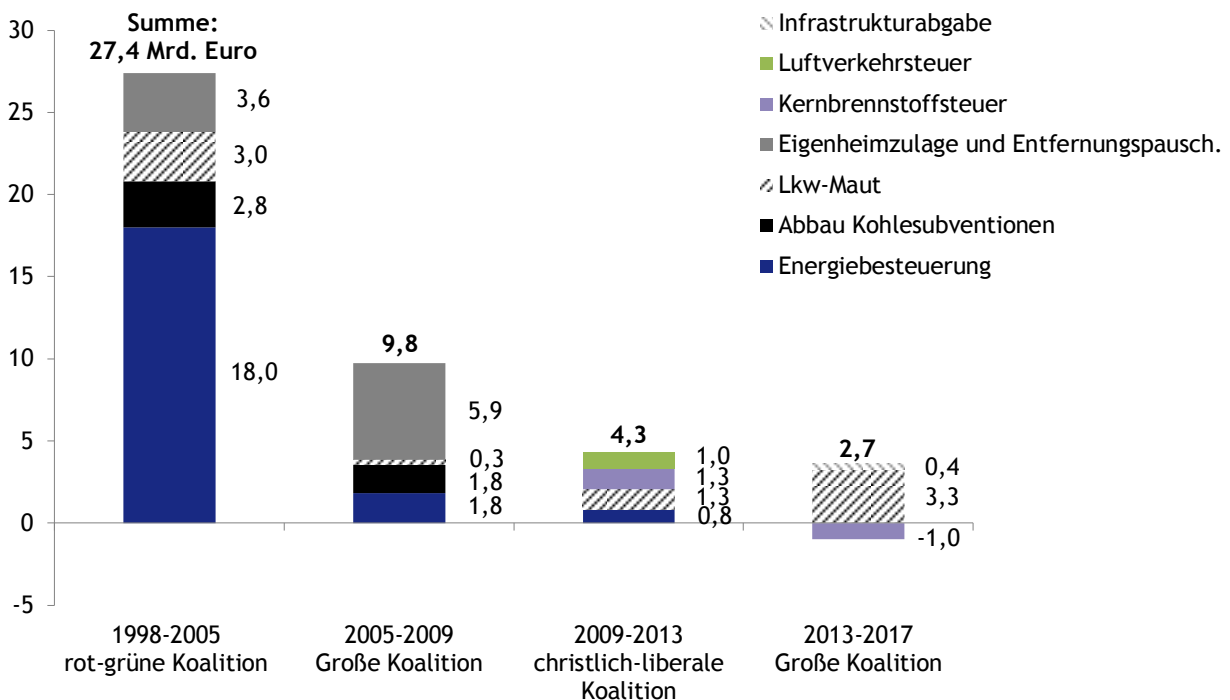
⁴ Eine ausführliche Kritik an der Systematik der Luftverkehrssteuer übt das FÖS in seiner Stellungnahme für den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages, abrufbar unter: www.foes.de/pdf/2012-11-05-Stellungnahme-LuftVSt.pdf

die -Nettoeinnahmen der Maßnahme daher mit 400 Mio. Euro veranschlagt, wobei auch dieser Wert recht optimistisch erscheint.

Die Lkw-Maut hat die aktuelle Regierung in den vergangenen Jahren gleich mehrmals verändert. So wurden zu Beginn des Jahres 2015 die Mautsätze reduziert, da aufgrund des niedrigen Zinsniveaus die Kapitalkosten in der Wegekostenrechnung gesunken waren. Die Mindereinnahmen für den Bund werden auf etwa 150 Mio. Euro jährlich geschätzt. Da eine solche Anpassung der Mautsätze an die tatsächlichen Kosten jedoch unionsrechtlich geboten ist, werden sie der Regierung in Abbildung 6 nicht angelastet. Positiv zu verbuchen ist hingegen zum einen die erneute Ausweitung der Maut, die seit 2015 abermals um rund 1.100 km deutsche Bundesstraßen erweitert wurde und laut Beschluss vom Mai 2016 ab dem Jahr 2018 alle Bundesstraßen umfassen wird. Zusätzlich sind seit 1. Oktober 2015 Lastfahrzeuge nicht erst ab 12 Tonnen Fahrzeuggewicht mautpflichtig, sondern bereits ab 7,5 Tonnen. Diese Maßnahmen sollen zusammen jährlich rund 2,9 Mrd. Euro zusätzlich einbringen. Zum anderen werden nun erstmals Luftverschmutzungskosten mit berücksichtigt, was in den Jahren 2015 bis 2017 durchschnittlich jeweils rund 360 Mio. Euro eingebracht hat. Ab dem Jahr 2018 sollten die Gesamteinnahmen aus der Lkw-Maut daher deutlich – um rund 3,3 Mrd. Euro – über dem Niveau des Jahres 2014 liegen.

Eine steuerpolitische Maßnahme der Großen Koalition führt zu einem negativen fiskalischen Effekt: die Abschaffung der Kernbrennstoffsteuer, welche seit ihrer Einführung 2011 durchschnittlich 1,05 Mrd. Euro pro Jahr generiert hat. Die Steuer sollte nach ihrem Auslauftermin zum Jahresende 2016 durch stromgegen- und strompreisabhängige Förderbeiträge der Atomkraftwerksbetreiber ersetzt werden, wurde aber ersatzlos gestrichen (FÖS 2016b). Eine Fortführung wäre trotz des feststehenden Auslauftermins und des beschlossenen Atomausstiegs aus mehreren Gründen sinnvoll gewesen (ebd.). Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Juni 2017, die Steuer rückwirkend für nichtig zu erklären, wird deren positive Wirkung hingegen gänzlich getilgt. Moniert hat das Gericht, dass der Gesetzgeber die Steuer nicht als Verbrauchsteuer im Sinne des Grundgesetzes ausgestaltet und begründet hatte und daher keine Kompetenz gehabt habe, sie in dieser Form einzuführen. Über mögliche Ansprüche auf Rückzahlung der von den Betreibern bereits gezahlten Beträge wird noch entschieden; die entsprechenden Verfahren waren von den zuständigen Finanzgerichten während der verfassungsgerichtlichen Überprüfung ausgesetzt worden.

Abbildung 6: Finanzielle Effekte (volle Jahreswirkung) ökofiskalischer Maßnahmen der Regierungskoalitionen seit 1998



Quelle: eigene Berechnungen

In Abbildung 6 aufgeführt, aber dennoch zu erwähnen sind weitere Maßnahmen der aktuellen Großen Koalition mit geringer Jahreswirkung. So wurde die Steuerbegünstigung für Erdgas bis 2026 und von Flüssiggas bis 2022 verlängert. Außerdem wurden die Steuersätze der Luftverkehrsteuer in den Jahren 2016 und 2017 herabgesetzt. Dem Staat sind dadurch laut Haushaltsplan einmalig 16,5 bzw. 5,0 Mio. Euro entgangen. Die Mehreinnahmen aus dem Europäischen Emissionshandel für den Luftverkehr gleichen diese Beträge nicht vollständig aus.

5 Umweltrelevante Steuereinnahmen im EU-Vergleich

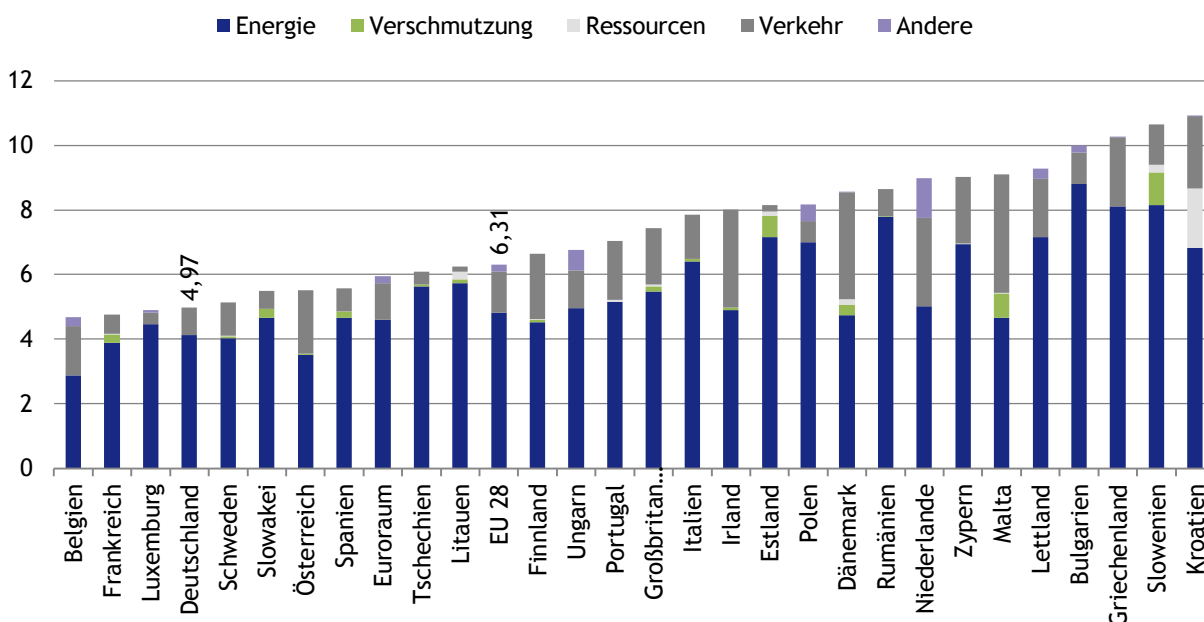
Auch die Europäische Union betrachtet den Umweltsteueranteil an den Gesamteinnahmen aus Steuern und Sozialabgaben als wichtige Kennzahl – und führt sie beispielsweise im Scoreboard zur Ressourceneffizienz auf (Europäische Kommission 2016). Dieses soll unter anderem überwachen, inwiefern der Fahrplan zu einem ressourcenschonenden Europa, eine Leitinitiative der Strategie Europa 2020, in den Mitgliedsländern umgesetzt wird. Der Anteil der Steuern auf Umweltverschmutzung und Ressourcenverbrauch wird hier als Indikator für Preiskorrekturen im Bereich „Umwandlung der Wirtschaft“ eingeordnet. Schließlich ermöglichen nur Preissignale, die auch die externen Umweltkosten unseres Wirtschaftens widerspiegeln, eine Transformation zu einer emissionsarmen Marktwirtschaft.

Der Fahrplan der Leitinitiative empfiehlt daher eine deutliche Steigerung des Umweltsteueranteils bis 2020 und gibt einen Richtwert von mindestens 10 % des jeweiligen nationalen Gesamtaufkommens vor. Im Jahr 2015 lag der Durchschnittswert für die 28 Mitgliedstaaten der EU (gewichtet nach Steuereinnahmen) jedoch bei lediglich 6,31 % und ist damit im Vergleich zu 2004 sogar rückläufig (Eurostat 2016a).

Im EU-Vergleich schneidet Deutschland im Jahr 2015 mit 4,97 % (Vorjahr: 5,24 %) unterdurchschnittlich ab (vgl. Abbildung 7). Bei der Interpretation der Vergleichsdaten ist jedoch zu berücksichtigen, dass hohe

Umweltsteueranteile in einzelnen Ländern häufig auf deren hohe Abhängigkeit von Energiesteuern (insbesondere auf Kraftstoffe) zurückzuführen sind. Energiesteuern sind vergleichsweise einfach zu erheben und machen allein deshalb in vielen Ländern mit weniger fortschrittlichen Steuersystemen einen hohen Anteil am Steueraufkommen aus. Als Zeichen guter Umweltpolitik sind sie daher nicht zwangsläufig zu bewerten.

Abbildung 7: Anteil der Umweltsteuereinnahmen am Gesamtaufkommen 2015 (inkl. Sozialabgaben), in Prozent



Quelle: Eurostat (2017) – Environmental tax revenues [env_ac_tax], Stand 23.3.2017

Energiesteuern sowie Transportsteuern (darunter fallen u. a. auch Kfz-Steuern und Zulassungssteuern) werden in allen 28 Ländern erhoben und generieren rund 77 % bzw. 20 % aller Umweltsteuereinnahmen in der EU. Eine konkrete Besteuerung der Extraktion natürlicher Ressourcen oder von Umweltverschmutzung erfolgt hingegen sehr viel seltener bzw. werden die dadurch entstehenden Kosten nur in wenigen Fällen verursachergerecht angelastet, weshalb diese Einnahmen meist gering sind. Eine der wenigen positiven Ausnahmen stellt Kroatien dar: dort machen Ressourcensteuern 1,82 % aller Steuereinnahmen aus. Sie stammen größtenteils aus der Besteuerung der Wasserentnahme und -nutzung (European Environment Agency 2013). In Estland existieren unter anderem Steuern auf Abfall, Luft- und Wasserverschmutzung sowie Verpackungen (Statistics Estonia 2016). Die in Deutschland erhobenen Abwasser- und Abfallgebühren werden von Eurostat nicht berücksichtigt, da es sich bei ihnen nicht um Steuern handelt.

6 FÖS-Initiative: „Nachhaltige Finanzreform“ zur Umschichtung der Steuerstruktur

Deutschland wird sein Klimaschutzziel für 2020 mit hoher Wahrscheinlichkeit verfehlen (BMUB 2016). Die großen Lenkungspotentiale fiskalischer Maßnahmen werden durch die bestehende Ausgestaltung der Steuer- und Abgabenstruktur nicht genutzt. Um das Ziel der Leitinitiative „Ressourcenschonendes Europa“ zu erreichen – nämlich den Anteil der Steuern auf Umweltverschmutzung und Ressourcenverbrauch bis 2020 auf mindestens 10 % zu erhöhen – müsste Deutschland die Umweltsteuereinnahmen des Jahres 2017 (56,9 Mrd. Euro) mehr als verdoppeln und rund 75 Mrd. Euro zusätzlich mobilisieren. Dies wäre nur möglich, wenn bereits existierende Steuern und Abgaben massiv erhöht und/oder weitere Umweltsteuern eingeführt würden. Daneben könnten Ausgaben bzw. Mindereinnahmen durch den Abbau umweltschädlicher Subventionen reduziert werden.

Das Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS) empfiehlt eine „Nachhaltige Finanzreform“ zum Umbau der Steuerstruktur. Dieser Initiative haben sich im April 2017 insgesamt 18 weitere Organisationen angeschlossen, darunter Akteure aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Wirtschaft ebenso wie aus dem gewerkschaftlichen und kirchlichen Spektrum.⁵

In einer Vielzahl von Studien hat das FÖS konkrete Maßnahmen und Instrumente untersucht, mit denen das Ziel einer solchen Reform erreicht werden kann.⁶ In den Sektoren Energie, Verkehr, Landwirtschaft und Ressourcen besteht dringender Handlungsbedarf, gleichzeitig gibt es zahlreiche Ansatzpunkte, wie dieser durch den (erweiterten) Einsatz umweltökonomischer Instrumente gedeckt werden kann.

In der **Energiebesteuerung** können weitreichende, umweltschädliche Ausnahmen und Vergünstigungen abgebaut werden. Ein zentrales Element ist zudem ein gerechter und effektiver CO₂-Preis über alle Sektoren hinweg – eine finanzielle Sektorkopplung. Dazu müssen die bestehenden Energiesteuern innerhalb der Sektoren Strom, Wärme und Verkehr angeglichen und ein CO₂-Preis von anfänglich 30 Euro pro Tonne veranschlagt werden, der den unzureichenden Emissionshandel ergänzt. Zudem sollten die Folgekosten der Atom- und Kohleenergie verursachergerecht finanziert werden.

Im **Verkehrssektor** ist es u. a. notwendig, das Dieselprivileg sowie milliardenschwere Steuerausnahmen im Luftverkehr (durch Ausnahmen bei der Energie- und Mehrwertsteuern) abzuschaffen. Dies trüge zu mehr Kostengerechtigkeit zwischen den Verkehrsträgern und zu mehr Technologieneutralität bei. Für eine nutzungsgerechte Finanzierung der Infrastruktur bedarf es darüber hinaus der Ausweitung intelligenter Mautsysteme (sowohl für Lkw als auch Pkw).

Im **Agrarbereich** kann die Beihilfepolitik umweltgerechter ausgestaltet werden, um die externen Kosten und Nutzen der Landwirtschaft besser abzubilden. Pestizideinsatz sowie Stickstoffüberschüsse können mit Steuerinstrumenten geregelt werden. Natürliche **Ressourcen** müssen angemessen bepreist werden, so dass ihre Extraktion auf ein gesellschaftlich verträgliches Optimum reduziert wird.

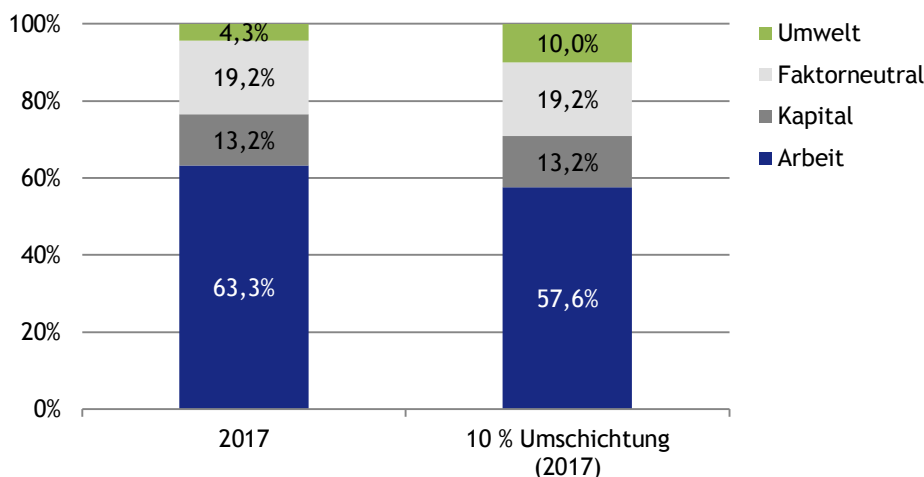
Im Sinne einer Ökologischen Steuerreform ist das Ziel jedoch nicht, den Faktor Umwelt einfach stärker zu belasten. Vielmehr geht es um eine Umschichtung des Steueraufkommens zwischen den Faktoren: Was an zusätzlichen Umweltsteuereinnahmen erwirtschaftet wird, könnte wieder verwendet werden, um Lohnnebenkosten zu senken, Geringverdienende, Empfänger_innen von Transferleistungen sowie nachhaltig wirtschaftende Unternehmen zu entlasten, Zukunftsinvestitionen zu tätigen oder Schulden abzubauen. Auf diese Weise würden bestehende Hemmnisse und Belastungen verringert und eine umwelt- und sozialverträgliche Transformation der Wirtschaft beschleunigt.

Abbildung 8 illustriert eine solche Umschichtung der Steuerstruktur, in der die hypothetischen Mehreinnahmen von 75 Mrd. Euro aus dem Faktor Umwelt zu 100 Prozent dem Faktor Arbeit zugutekommen. Dadurch wird jener deutlich entlastet – sein Anteil sinkt von 63,3 % auf 57,6 %. Dies käme einer Reduzierung der Sozialversicherungsbeiträge um fast 5 Prozentpunkte gleich (vgl. Abbildung 3). Der Faktor Kapital sowie die faktorneutralen Einnahmen bleiben in der Modellrechnung unverändert.

⁵ Eine Grundsatzklärung der Initiative sowie die unterzeichnenden Organisationen können unter www.nachhaltige-finanzreform.de/ eingesehen werden.

⁶ Diese können unter www.foes.de/publikationen/ abgerufen werden.

Abbildung 8: Umschichtung der Steuerstruktur



Quelle: eigene Berechnungen

7 Methodische Erläuterungen

Grundlage der vorliegenden Analyse ist die Zuordnung der in Deutschland erhobenen Steuern und Abgaben auf die Produktionsfaktoren Arbeit, Kapital und Umwelt. Diese ist jeweils in der zweiten Spalte der als Anlage beigefügten Tabellen ersichtlich. Die so gebündelten Zahlen veranschaulichen unter anderem den laufenden Anstieg der auf den Faktor Arbeit erhobenen Abgaben seit den 1960er-Jahren und die zwischenzeitliche leichte Trendumkehr durch die Ökologische Steuerreform. Die Daten zum Steueraufkommen stammen aus den vom Bundesfinanzministerium veröffentlichten Steuerschätzungen und Steuerstatistiken. Da einige Gebühren und umweltökonomische Instrumente hierin nicht berücksichtigt werden, greift das FÖS darüber hinaus auf weitere Quellen und eigene Berechnungen zurück.⁷

Der Begriff der umwelt- und lenkungsbezogenen Steuern wurde in Tabelle 1 – angelehnt an die Methodik von OECD und Statistischem Bundesamt – eng ausgelegt. Tabelle 2 wendet demgegenüber eine erweiterte Definition von Einnahmen aus umweltpolitischen Marktinstrumenten an. Damit werden zusätzliche Aufkommen erfasst – auch diese Zusammenstellung ist aber noch nicht vollständig. Das FÖS strebt künftig eine Alternativrechnung an, bei der alle Umweltabgaben im weiteren Sinne einbezogen werden, soweit die entsprechenden Daten beschafft werden können. Weiterhin zu berücksichtigen wären:

- der bis 1996 erhobene Kohlepfennig (Sonderabgabe)
- die Abwasserabgabe (Sonderabgabe)
- Abgaben der Länder auf Entnahme von Grund- und/oder Oberflächenwasser
- die Umlage für das Duale System Deutschland (DSD)
- Start- und Landegebühren im Flugverkehr

⁷

Beispielsweise stammen die Angaben zu Abwasser- und Abfallgebühren vom Statistischen Bundesamt. Da diese jedoch nicht jährlich ermittelt werden, wurde das Aufkommen von 2011 für die folgenden Jahre fortgeschrieben. Es ist allerdings zu erwarten, dass das tatsächliche Aufkommen (dem Trend folgend) sogar noch leicht darunter liegt und weiterhin liegen wird. Für die Berechnung der Einnahmen aus dem Emissionshandel wurde die zu versteigernde Zertifikatsmenge (gemäß Auktionskalender 2017) mit dem durchschnittlichen Zertifikatspreis von 4,97 Euro (Stand 15.05.2017) multipliziert.

Beim Umgang mit Steuerstrukturdaten ist es generell wichtig, ihren Aussagewert sowie dessen Grenzen zu kennen. Beispielsweise muss beachtet werden, dass der in den Tabellen ausgewiesene Beitrag der Faktoren zum Aufkommen wenig mit den Verteilungswirkungen bezogen auf Unternehmen und Verbraucher_innen zu tun hat.

Letztlich müssen alle Steuern von natürlichen Personen getragen werden. „Die Umwelt“ zahlt keine Steuern – die auf den Faktor Umwelt erhobenen Steuern belasten also teilweise Unternehmen, teilweise die privaten Haushalte, das heißt die Verbraucher_innen. Für eine Analyse der personellen (bezogen auf die Einkommensschichten) oder funktionalen (bezogen auf Arbeit und Kapital) Verteilungswirkungen einer Ökologischen Finanzreform müsste eine andere Zuordnung vorgenommen werden; insbesondere wären dabei die bislang dem Faktor Umwelt zugeordneten Steuern und Abgaben auf Haushalte und Unternehmen aufzuteilen. Ein zweites Beispiel: Die Senkung der Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer_innen und Arbeitgeber_innen wird in Abbildung 1 voll dem Faktor Arbeit zugerechnet, entlastet zur Hälfte aber die Unternehmen, was wiederum die Belastung des Faktors Kapital niedriger ausfallen lässt. Dies ist in der Grafik ebenfalls nicht abgebildet.

8 Steuer im Fokus: Die Energiesteuer

Die Energiesteuer ist eine Verbrauchsteuer und steht dem Bund zu. Sie besteuert den Verbrauch von Heiz- und Kraftstoffen anhand ihres Gewichtes bzw. Volumens. Je nach Einsatzzweck und Energieerzeugnis werden unterschiedliche Steuersätze angewendet. Diese orientierten sich in der Vergangenheit zumeist an wirtschafts-, verkehrs-, finanz- oder sozialpolitischen Zielen. Beispielsweise sind für die vergleichsweise hohe Besteuerung von Benzin und Diesel die Infrastrukturkosten des Straßenverkehrs ausschlaggebend. Kohle als Heizstoff ist aus sozialpolitischen Erwägungen dagegen nur niedrig besteuert.

Das Aufkommen aus der Energiesteuer beläuft sich auf ca. 40 Mrd. Euro pro Jahr, womit sie nach Einkommen- bzw. Lohnsteuer und Umsatzsteuer die drittgrößte Einnahmequelle des Bundes darstellt. Kraftstoffe tragen etwa 85 % zum Energiesteueraufkommen bei, Heizstoffe zusammen nur etwa 15 %. Die Energiesteuersätze wurden im Zuge der Ökologischen Steuerreform im Zeitraum von 1999 bis 2003 angehoben, was mit umweltpolitischen Zielen begründet wurde. Die Mehreinnahmen aus der Ökologischen Steuerreform sind politisch zweckgebunden. Sie fließen als Zuschuss in die Rentenversicherung und senken dadurch die Lohnnebenkosten (siehe S. 15).

Bis heute sind die Energiesteuersätze jedoch nicht systematisch an Energiegehalt und CO₂-Emissionen der Energieträger ausgerichtet. Dies führt dazu, dass Energieerzeugnisse mit höherer CO₂-Intensität (wie Heizöl oder Kohle) niedriger besteuert sind als jene mit geringerer CO₂-Intensität (wie Erdgas oder Bioethanol). Auch umgerechnet auf den Energiegehalt der Endprodukte zeigen sich große Unterschiede: So beträgt der Steuersatz für Erdgas und Heizöl für die Raumwärme weniger als ein Zehntel des Steuersatzes auf Benzin im Straßenverkehr. Auch innerhalb der Sektoren Verkehr und Wärme sind die Steuersätze unterschiedlich hoch: Diesel wird geringer besteuert als Benzin und Erdgas niedriger als Heizöl.

Im Zusammenspiel mit niedrigen Weltmarktpreisen für fossile Energieträger und umfangreichen Ausnahmeregelungen ergibt sich dadurch kein ausreichendes Preissignal, um die Nachfrage nach endlichen Energien zu reduzieren und Investitionen in erneuerbare Wärme und emissionsarme Mobilität anzureizen. Eine Transformation dieser Sektoren ist jedoch zentral, will Deutschland seine Klimaziele nicht verfehlen.

Im Stromsektor fehlen derzeit ebenfalls Anreize zur Dekarbonisierung. Fossile Energieträger wie Kohle und Erdgas, die zur Stromerzeugung genutzt werden, unterliegen bislang nicht der Energiesteuer. Emissionen, die bei der Stromerzeugung anfallen, werden allein über den europäischen Emissionshandel adressiert. Dessen anhaltend niedrige Preise sind zu gering, um ausreichende Impulse für Investitionen in emissionsarme Technologien zu setzen. Die Folge: Die CO₂-Emissionen des deutschen Stromsektors sinken kaum.

Das Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS) schlägt daher eine Reform der Energiesteuer vor, um eine klimaschutzgerechte Struktur der Energiepreise zu schaffen, die dem Äquivalenzprinzip folgt. Das bedeutet, dass Energieträger äquivalent, also gleichwertig, gemäß ihres Energiegehalts und den bei ihrer Nutzung entstehenden Treibhausgasemissionen besteuert werden. Dabei empfiehlt sich ein sektorenübergreifender, einheitlicher CO₂-Preis für die Emissionen. Die Höhe des Steuersatzes auf den Energiegehalt sollte innerhalb eines jeweiligen Sektors gleichmäßig bemessen sein, um besonderen Finanzierungsaufgaben Rechnung zu tragen (beispielsweise dem Erhalt und Bau von Verkehrsinfrastruktur). Zudem ist eine regelmäßige Anpassung an die Inflation angeraten, um die Preisabwertung auszugleichen.

Die zusätzlichen Einnahmen einer solchen Energiesteuerreform können für unterschiedliche Zwecke eingesetzt werden. Würde etwa eine ausreichend hohe CO₂-Bepreisung im Stromsektor umgesetzt, könnte im Gegenzug die Stromsteuer gesenkt werden, um zusätzliche Anreize für Dekarbonisierung und Sektorkopplung zu schaffen und um die Kostenbelastung für Stromverbraucher in Summe nicht zu erhöhen. Auch eine Erhöhung der Heizstoffsteuern könnte insgesamt aufkommensneutral ausgestaltet werden, indem das Aufkommen an Unternehmen und private Haushalte rückverteilt wird. Für letztere ergeben sich dadurch Be- oder Entlastungen abhängig von ihrem Verbrauch: Liegt dieser unter dem Durchschnitt, erhalten sie mehr zurück als sie über die Energiesteuer bezahlt haben, und umgekehrt. Dieses Modell verfolgt beispielsweise die Schweiz, seit dort eine CO₂-Abgabe auf Heizstoffe eingeführt wurde – rund zwei Drittel der daraus generierten Erträge werden an die Bevölkerung und die Wirtschaft über die Kranken- und Sozialversicherungskassen zurückverteilt. Denkbar ist auch eine Verwendung zur Förderung von erneuerbaren Wärmetechnologien, von Energieeffizienz oder klimafreundlicher Mobilität. Einkommensschwache Haushalte könnten über gezielte Sozialtransfers (z. B. Anpassung der Grundsicherung, Ergänzung des Wohngelds) entlastet werden.

9 Literaturverzeichnis

- BMF (2015): Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ (Pressemitteilungen) seit 1971. Abrufbar unter:
www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_un_d_Steuereinnahmen/Steuerschaetzung/ergebnisse-des-arbeitskreises-steuerschaetzungen-seit-1971.html.
Letzter Zugriff am: 18.05.2017.
- BMUB (2016): Klimaschutzbericht 2016 – Zum Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 der Bundesregierung. Abrufbar unter:
http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/klimaschutzbericht_2016_bf.pdf.
Letzter Zugriff am: 29.05.2017.
- BMVI (2017): Prognose der Einnahmen aus dem Verkauf von Vignetten an Halter von im Ausland zugelassenen Fahrzeugen im Rahmen der Einführung einer Infrastrukturabgabe. Abrufbar unter:
http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/G/prognose-einnahmen-verkauf-vignetten.pdf?__blob=publicationFile. Letzter Zugriff am: 12.06.2017.
- Bundesrechnungshof (2015): Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags nach § 88 Abs. 2 BHO über die Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen. Abrufbar unter:
<https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/beratungsberichte/langfassungen/langfassungen-2015/2015-bericht-infrastrukturabgabe-fuer-die-benutzung-von-bundesfernstrassen>. Letzter Zugriff am: 18.05.2017.
- European Environment Agency (2013): Assessment of cost recovery through pricing of water. Technical report No 16/2013. Abrufbar unter: eea.europa.eu/publications/assessment-of-full-cost-recovery. Letzter Zugriff am: 29.06.2016.
- Eurostat (2016): Environmental taxes in the EU. Environmental taxes made up 6.3% of tax revenues in the EU in 2014. Taxes on energy contributed most in all Member States. Abrufbar unter:
ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/7236510/8-22042016-BP-EN.pdf/b910e804-e410-4b9c-b9ab-1893398e2a2d. Letzter Zugriff am: 29.06.2016.
- Eurostat (2017): Environmental tax revenues. Abrufbar unter:
http://ec.europa.eu/eurostat/en/web/products-datasets/-/ENV_AC_TAX. Letzter Zugriff am: 17.05.2017.
- FÖS (2008): Thesen und Bausteine zur Weiterentwicklung der Ökologischen Finanzreform. Kiel.
- FÖS (2012): Stellungnahme zum Änderungsantrag der CDU/CSU und FDP zum „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes“: „Anpassungen des Luftverkehrsteuergesetzes aufgrund europarechtlicher Vorgaben sowie Entwicklungen aufgrund der Einbeziehung des Luftverkehrs in den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten. Berlin.
- FÖS (2015): Was Strom wirklich kostet. Vergleich der staatlichen Förderungen und gesamtgesellschaftlichen Kosten konventioneller und erneuerbarer Energien – Langfassung, überarbeitete und aktualisierte Auflage 2015. Abrufbar unter: <http://www.foes.de/pdf/2015-01-Was-Strom-wirklich-kostet-lang.pdf>.
Letzter Zugriff am: 26.10.2015.
- FÖS (2016a): Das Aufkommenspotential der deutschen Pkw-Maut. Abrufbar unter:
<http://www.foes.de/pdf/2016-12-FOES-Auswirkungen-Infrastrukturabgabe.pdf>. Letzter Zugriff am: 18.05.2017.
- FÖS (2016b): Kernbrennstoffsteuer nach 2016? Argumente für eine Verlängerung der Kernbrennstoffsteuer und Abschätzung der finanziellen Auswirkungen. Abrufbar unter: <http://www.foes.de/pdf/2016-09-Kurzanalyse-Kernbrennstoffsteuer-nach-2016.pdf>. Letzter Zugriff am: 16.03.2017.
- FÖS, IKEM (2016): Umweltwirkungen von Diesel im Vergleich zu anderen Kraftstoffen. Bewertung der externen Kosten der Dieseltechnologie im Vergleich zu anderen Kraftstoffen und Antrieben. Abrufbar unter:
www.foes.de/pdf/2016_05_Umweltwirkung%20Diesel.pdf. Letzter Zugriff am: 29.06.2016.

Jarass, L., Obermair, G. M. (1996): Manual: Statistics on Environmental Taxes. Abrufbar unter: <http://www.jarass.com/atw-forschung.de/dat/pub/0000/ecommission.pdf>. Letzter Zugriff am: 28.01.2016.

OECD (2010): Tax Policy Reform and Economic Growth. Abrufbar unter: http://www.oecd-ilibrary.org/taxation/tax-policy-reform-and-economic-growth_9789264091085-en. Letzter Zugriff am: 29.09.2015.

OECD (2016): Taxing Wages 2016. Abrufbar unter: www.oecd-ilibrary.org/taxation/taxing-wages-2016_tax_wages-2016-en. Letzter Zugriff am: 29.06.2016.

Ratzenberger, R. (2014): Abschätzung der Gebühreneinnahmen aus einer Autobahn-Vignette für Pkw. Abrufbar unter: https://www.adac.de/_mmm/pdf/fi_pkw_maut_gebuehreneinnahmen_studie_2014_218024.pdf. Letzter Zugriff am: 21.12.2016.

Schmid Mobility Solutions (2015): Infrastrukturabgabe. Abrufbar unter: http://www.schmid-mobility.de/wp-content/uploads/2015/05/150317_Kurzstudie-Pkw-Maut-B90-Gr%C3%BCne.pdf. Letzter Zugriff am: 21.12.2016.

Statistics Estonia (2016): Environmental taxes. Abrufbar unter: stat.ee/environmental-taxes. Letzter Zugriff am: 29.06.2016.

ANHANG

Tabelle 1: Verteilung der Steuer- und Abgaben auf die Faktoren in Mrd. Euro – enge Definition

	Faktor	1960	1970	1980	1990	1998	2003	2012	2014	2016	2017	2021
Arbeit												
Sozialversicherungsbeiträge (SVB)	A	19,21	52,56	146,80	242,45	388,80	431,25	514,00	537,02	565,8	585,9	664,3
Lohnsteuer	A	4,12	17,94	57,04	92,58	132,05	133,09	149,06	167,98	184,83	194,25	241,50
Solidaritätszuschlag	A/K	0,00	0,49	0,02	0,00	10,51	10,29	13,62	15,05	16,85	17,60	20,90
Veranlagte Einkommensteuer	A/K	4,58	8,18	18,81	18,67	5,68	4,57	37,26	45,61	53,83	57,50	68,45
Kapital												
Gewerbesteuer	K	3,47	5,49	13,85	19,84	25,82	24,14	42,34	43,76	50,10	52,05	59,45
Körperschaftsteuer	K	3,33	4,46	10,90	15,39	18,51	8,28	16,93	20,04	27,44	27,08	34,63
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	K	0,43	1,03	2,14	5,54	11,63	9,00	20,06	17,42	19,45	19,45	22,83
Versicherungsteuer	K	0,11	0,32	0,91	2,27	7,13	8,87	11,14	12,05	12,76	13,20	14,50
Zinsabschlag	K	0,00	0,00	0,00	0,00	6,08	7,63	8,23	7,81	5,94	6,55	7,25
Grundsteuer	K	0,83	1,37	2,97	4,46	8,30	9,66	12,02	12,69	13,65	14,00	14,80
Grunderwerbsteuer	K	0,19	0,54	1,20	2,15	5,68	4,84	7,39	9,34	12,41	12,73	14,05
Erbschaftsteuer	K	0,10	0,27	0,52	1,55	2,46	3,37	4,30	5,45	7,01	6,01	6,06
Vermögensteuer	K	1,37	2,16	2,42	3,24	0,54	0,23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Lotteriesteuer	K	0,14	0,29	0,66	1,06	1,63	1,86	1,43	1,67	1,81	1,87	2,02
Feuerschutzsteuer	K	0,02	0,05	0,12	0,20	0,33	0,33	0,38	0,41	0,44	0,45	0,49
Sonstige Steuern auf Kapital	K	0,74	1,14	0,81	0,96	0	0	0	0	0	0	0
Neutral												
Mehrwertsteuer	N	7,58	13,70	27,02	43,28	104,14	103,16	142,44	154,23	165,93	173,85	200,40
Einfuhrumsatzsteuer	N	0,64	5,80	20,76	35,76	23,79	33,83	52,20	48,88	51,16	53,70	61,90
Zölle	N	1,35	1,47	2,35	3,67	3,32	2,88	4,46	4,55	5,11	5,20	6,05
Kaffeesteuer	N	0,35	0,54	0,76	0,99	1,08	0,98	1,05	1,02	1,04	1,04	1,04
Tabaksteuer	N	1,81	3,34	5,77	8,90	11,07	14,09	14,14	14,61	14,19	14,19	13,84
Branntweinsteuer	N	0,52	1,14	1,99	2,16	2,26	2,20	2,12	2,06	2,07	2,07	2,03
Alkopopsteuer	N							0,002	0,002	0,002	0,001	0,001
Biersteuer	N	0,36	0,60	0,65	0,72	0,85	0,79	0,70	0,68	0,68	0,67	0,65
Schaumweinsteuer	N	0,03	0,12	0,27	0,49	0,53	0,43	0,45	0,41	0,40	0,40	0,40
Sonstige faktoneutrale Steuern	N	0,77	0,33	0,40	0,65	0,66	0,66	1,05	1,29	1,58	1,65	1,76
Umwelt												
Energiesteuer	U	1,36	5,89	10,92	17,70	34,09	43,19	39,30	39,76	40,09	40,20	40,10
Stromsteuer	U	0	0	0	0	0	6,53	6,97	6,64	6,57	6,60	6,60
Kraftfahrzeugsteuer	U	0,75	1,96	3,37	4,31	7,76	7,34	8,44	8,50	8,95	9,00	9,19
Luftverkehrsteuer	U							0,95	0,99	1,07	1,13	1,27
Kernbrennstoffsteuer	U							1,58	0,71	0,42	0,00	0,00
Steuern (Summe)		34,97	78,59	186,62	286,53	425,91	442,22	600,05	643,62	705,79	732,43	852,16
Aufkommen Steuern & SVB gesamt		54,2	131,1	333,4	529,0	814,7	873,5	1.114,0	1.180,6	1.271,5	1.318,3	1.516,5
Davon nach Faktoren in Mrd. €		54,2	131,1	333,4	529,0	814,7	873,5	1.114,0	1.180,6	1.271,5	1.318,3	1.516,5
Arbeit	A	26,5	76,6	217,0	348,1	533,2	575,8	700,0	749,0	801,7	834,5	970,4
Kapital	K	12,1	19,7	42,1	62,2	91,9	81,6	138,1	147,3	170,5	174,2	200,8
Neutral	N	13,4	27,0	60,0	96,6	147,7	159,0	218,6	227,7	242,2	252,8	288,1
Umwelt	U	2,1	7,8	14,3	22,0	41,8	57,1	57,2	56,6	57,1	56,9	57,2
davon zusätzlich durch ÖSR gemäß FÖS												
Davon nach Faktoren in %		100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Arbeit	A	49,0%	58,4%	65,1%	65,8%	65,5%	65,9%	62,8%	63,4%	63,1%	63,3%	64,0%
Kapital	K	22,4%	15,0%	12,6%	11,8%	11,3%	9,3%	12,4%	12,5%	13,4%	13,2%	13,2%
Neutral	N	24,8%	20,6%	18,0%	18,3%	18,1%	18,2%	19,6%	19,3%	19,0%	19,2%	19,0%
Umwelt	U	3,9%	6,0%	4,3%	4,2%	5,1%	6,5%	5,1%	4,8%	4,5%	4,3%	3,8%
Bruttoinlandsprodukt		154,8	345,3	752,6	1.240,4	1.942,6	2.182,2	2.749,9	2.915,7	3.132,7	3.228,0	3.660,0
Anteil Steuern und SVB am BIP		35,0%	38,0%	44,3%	42,6%	41,9%	40,0%	40,5%	40,5%	40,6%	40,8%	41,4%
Anteil SVB am BIP	A	12,4%	15,2%	19,5%	19,5%	20,0%	19,8%	18,7%	18,4%	18,1%	18,2%	18,2%
Veränderung ggü. 1998							-4,6%	-3,4%	-3,4%	-3,2%	-2,6%	-1,2%
Umweltsteuern in Prozent am BIP												
Energiesteuer		0,9%	1,7%	1,5%	1,4%	1,8%	2,0%	1,4%	1,4%	1,3%	1,2%	1,1%
Stromsteuer		0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,3%	0,3%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%
Kraftfahrzeugsteuer		0,5%	0,6%	0,4%	0,3%	0,4%	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%
Luftverkehrsteuer		0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Kernbrennstoffsteuer		0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
		1960	1970	1980	1990	1998	2003	2012	2014	2016	2017	2021

Quellen: Zahlen zum Steueraufkommen bis 2001 aus BMF-Zeitreihe Steuern, Stand 21.07.2003; 2002 - 2021 aus Steuerschätzungen 5/2004 - 5/2017

Zahlen zu den Beitragseinnahmen der Sozialversicherung bis 2007 gemäß Sozialbudget; ab 2008 geschätzt unter Verwendung der in der Steuerschätzung erwarteten BIP-Wachstumsrate

Veranlagte Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag wurden gemäß grober Schätzung auf die Faktoren Arbeit und Kapital aufgeteilt (70 % zu 30 % bzw. 80 % zu 20 %)

Faktoren: A = Arbeit, K = Kapital, U = Umwelt (auch interpretierbar als Nutzung Gemeingüter), N = Neutral

Tabelle 2: Verteilung der Steuer- und Abgaben auf die Faktoren in Mrd. Euro – weite Definition

	Faktor	1960	1970	1980	1990	1998	2003	2012	2014	2016	2017	2021
Arbeit												
Sozialversicherungsbeiträge (SVB)	A	19,21	52,56	146,80	242,45	388,80	431,25	514,00	537,02	565,75	585,9	664,3
Lohnsteuer	A	4,12	17,94	57,04	92,58	132,05	133,09	149,06	167,98	184,83	194,25	241,50
Solidaritätszuschlag	A/K	0,00	0,49	0,02	0,00	10,51	10,29	13,62	15,05	16,85	17,60	20,90
Veranlagte Einkommensteuer	A/K	4,58	8,18	18,81	18,67	5,68	4,57	37,26	45,61	53,83	57,50	68,45
Kapital												
Gewerbesteuer	K	3,47	5,49	13,85	19,84	25,82	24,14	42,34	43,76	50,10	52,05	59,45
Körperschaftsteuer	K	3,33	4,46	10,90	15,39	18,51	8,28	16,93	20,04	27,44	27,08	34,63
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	K	0,43	1,03	2,14	5,54	11,63	9,00	20,06	17,42	19,45	19,45	22,83
Versicherungsteuer	K	0,11	0,32	0,91	2,27	7,13	8,87	11,14	12,05	12,76	13,20	14,50
Zinsabschlag	K	0,00	0,00	0,00	0,00	6,08	7,63	8,23	7,81	5,94	6,55	7,25
Grundsteuer	K	0,83	1,37	2,97	4,46	8,30	9,66	12,02	12,69	13,65	14,00	14,80
Grunderwerbsteuer	K	0,19	0,54	1,20	2,15	5,68	4,84	7,39	9,34	12,41	12,73	14,05
Erbschaftsteuer	K	0,10	0,27	0,52	1,55	2,46	3,37	4,30	5,45	7,01	6,01	6,06
Vermögensteuer	K	1,37	2,16	2,42	3,24	0,54	0,23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Lotteriesteuer	K	0,14	0,29	0,66	1,06	1,63	1,86	1,43	1,67	1,81	1,87	2,02
Feuerschutzsteuer	K	0,02	0,05	0,12	0,20	0,33	0,33	0,38	0,41	0,44	0,45	0,49
Sonstige Steuern auf Kapital	K	0,74	1,14	0,81	0,96	0	0	0	0	0	0	0
Neutral												
Mehrwertsteuer	N	7,58	13,70	27,02	43,28	104,14	103,16	142,44	154,23	165,93	173,85	200,40
Einfuhrumsatzsteuer	N	0,64	5,80	20,76	35,76	23,79	33,83	52,20	48,88	51,16	53,70	61,90
Zölle	N	1,35	1,47	2,35	3,67	3,32	2,88	4,46	4,55	5,11	5,20	6,05
Kaffeesteuer	N	0,35	0,54	0,76	0,99	1,08	0,98	1,05	1,02	1,04	1,04	1,04
Sonstige faktorneutrale Steuern	N	0,77	0,33	0,40	0,65	0,66	0,66	1,05	1,29	1,58	1,65	1,76
Umwelt												
Energiesteuer	U	1,36	5,89	10,92	17,70	34,09	43,19	39,30	39,76	40,09	40,20	40,10
Stromsteuer	U	0	0	0	0	0	6,53	6,97	6,64	6,57	6,60	6,60
Kraftfahrzeugsteuer	U	0,75	1,96	3,37	4,31	7,76	7,34	8,44	8,50	8,95	9,00	9,19
Luftverkehrssteuer	U	0	0	0	0	0	0	0,95	1	1	1,13	1,27
Kembrennstoffsteuer	U	0	0	0	0	0	0	1,58	1	0	0,00	0,00
Tabaksteuer	U	1,81	3,34	5,77	8,90	11,07	14,09	14,14	14,61	14,19	14,19	13,84
Branntweinsteuer	U	0,52	1,14	1,99	2,16	2,26	2,20	2,12	2,06	2,07	2,07	2,03
Alkopopsteuer	U	0	0	0	0	0	0	0,002	0,002	0,002	0,001	0,001
Biersteuer	U	0,36	0,60	0,65	0,72	0,85	0,79	0,70	0,68	0,68	0,67	0,65
Schaumweinsteuer	U	0,03	0,12	0,27	0,49	0,53	0,43	0,45	0,41	0,40	0,40	0,40
Emissionshandel	U							0,36	0,75	0,85	0,98	0,91
Abwassergebühren	U					5,80	5,02	4,54	4,54	4,54	4,54	4,54
Abfallgebühren	U					5,32	4,16	3,73	3,73	3,73	3,73	3,73
Lkw-Maut	U							4,61	4,46	4,63	4,66	4,66
Steuern (Summe)		34,97	78,59	186,62	286,53	437,03	451,40	613,29	657,10	719,54	746,35	866,00
Aufkommen Steuern & SVB gesamt		54,2	131,1	333,4	529,0	825,8	882,7	1.127,3	1.194,1	1.285,3	1.332,2	1.530,3
Davon nach Faktoren in Mrd. €		54,2	131,1	333,4	529,0	825,8	882,7	1.127,3	1.194,1	1.285,3	1.332,2	1.530,3
Arbeit	A	26,5	76,6	217,0	348,1	533,2	575,8	700,0	749,0	801,7	834,5	970,4
Kapital	K	12,1	19,7	42,1	62,2	91,9	81,6	138,1	147,3	170,5	174,2	200,8
Neutral	N	10,7	21,8	51,3	84,3	133,0	141,5	201,2	210,0	224,8	235,4	271,1
Umwelt gesamt	U	4,8	13,0	23,0	34,3	67,7	83,7	87,9	87,9	88,2	88,2	87,9
Umweltsteuern i.e.S.	U	2,1	7,8	14,3	22,0	41,8	57,1	57,2	56,6	57,1	56,9	57,2
Weitere Umwelteinnahmen	U	2,7	5,2	8,7	12,3	25,8	26,7	30,7	31,3	31,1	31,2	30,8
Anteil sonstige Umwelteinnahmen	U	56%	40%	38%	36%	38%	32%	35%	36%	35%	35%	35%
Davon nach Faktoren in %		100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Arbeit	A	49,0%	58,4%	65,1%	65,8%	64,6%	65,2%	62,1%	62,7%	62,4%	62,6%	63,4%
Kapital	K	22,4%	15,0%	12,6%	11,8%	11,1%	9,2%	12,3%	12,3%	13,3%	13,1%	13,1%
Neutral	N	19,7%	16,6%	15,4%	15,9%	16,1%	16,0%	17,8%	17,6%	17,5%	17,7%	17,7%
Umwelt gesamt	U	8,9%	9,9%	6,9%	6,5%	8,2%	9,5%	7,8%	7,4%	6,9%	6,6%	5,7%
Umweltsteuern	U	3,9%	6,0%	4,3%	4,2%	5,1%	6,5%	5,1%	4,7%	4,4%	4,3%	3,7%
Weitere Umwelteinnahmen	U	5,0%	4,0%	2,6%	2,3%	3,1%	3,0%	2,7%	2,6%	2,4%	2,3%	2,0%
Bruttoinlandsprodukt		154,8	345,3	752,6	1.240,4	1.942,6	2.182,2	2.749,9	2.915,7	3.132,7	3.228,0	3.660,0
Anteil Steuern und SVB am BIP		35,0%	38,0%	44,3%	42,6%	42,5%	40,4%	41,0%	41,0%	41,0%	41,3%	41,8%
WR BIP ggü. Vorspalte			123,1%	118,0%	64,8%	56,6%	5,2%	5,4%	3,4%	3,3%	3,0%	3,2%
Zusätzlich erfasste Umweltabgaben		0,00	0,00	0,00	0,00	11,12	9,18	13,24	13,49	13,75	13,91	13,84
Probe: Abweichung bei Summe Aufkommen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Alkoholsteuern		0,91	1,86	2,91	3,38	3,64	3,42	3,27	3,16	3,15	3,14	3,08
		1960	1970	1980	1990	1998	2003	2012	2014	2016	2017	2021

Quellen: Zahlen zum Steueraufkommen bis 2001 aus BMF-Zeitreihe Steuern, Stand 21.07.2003; 2002 - 2021 aus Steuerschätzungen 5/2004 - 5/2017

Zahlen zu den Beitragseinnahmen der Sozialversicherung bis 2007 gemäß Sozialbudget; ab 2008 geschätzt unter Verwendung der in der Steuerschätzung erwarteten BIP-Wachstumsrate

Veranlagte Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag wurden gemäß grober Schätzung auf die Faktoren Arbeit und Kapital aufgeteilt (70 % zu 30 % bzw. 80 % zu 20 %)

Faktoren: A = Arbeit, K = Kapital, U = Umwelt (auch interpretierbar als Nutzung Gemeingüter), N = Neutral

Interesse am FÖS?

Wenn Sie die Ziele des FÖS unterstützen möchten und sich gemeinsam mit uns für eine ökologisch-soziale Marktwirtschaft stark machen wollen, freuen wir uns über Ihren Antrag auf Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft. Bei allen Fragen dazu berät sie die FÖS-Geschäftsstelle gerne.

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite unter: www.foes.de/mitglied-werden/

Spenden

Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V.

IBAN DE87430609678043713000

Kontonummer: 804 371 3000

BLZ 430 609 67, GLS Gemeinschaftsbank eG

oder ganz einfach über unsere Website unter: www.foes.de/spenden/

Ihre finanzielle Unterstützung ist steuerlich absetzbar.

Kontakt

Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V.

Schwedenstraße 15a

13357 Berlin

Fon: 030-76 23 991-30

Fax: 030-76 23 991-59

www.foes.de

foes@foes.de



www.facebook.com/foes.news



www.twitter.com/foes_news



www.youtube.com/foesnews

**„Wo immer es sinnvoll und möglich ist, werden wir verstärkt marktorientierte
umweltpolitische Instrumente einsetzen. Wir wollen die Chancen des Marktes nutzen
und umweltfreundliches Verhalten belohnen.“**

Beschluss des 22. Parteitages der CDU, 2008

**„Doch eine [der] wesentlichen Aufgaben [der Sozialen Marktwirtschaft] besteht darin,
Rahmenbedingungen und Anreize für die Marktteilnehmer so zu setzen,
dass wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltiges Verhalten sich mehr auszahlt
als nichtnachhaltiges Verhalten.“**

Regierungsprogramm der SPD, 2009

**„DIE LINKE tritt für ökologische Steuern mit einer
wirksamen Lenkungsfunktion in Richtung
Senkung des Ressourcenverbrauchs ein.“**

Grundsatzprogramm DIE LINKE, 2011

**„Wer umweltfreundlich produziert und konsumiert, soll weniger bezahlen als jene,
die Umwelt und Klima verschmutzen.“**

Wahlprogramm Bündnis 90 / Die Grünen, 2009

**„Dazu bedarf es des Einsatzes marktwirtschaftlicher
Instrumente, insbesondere auch der Einführung von
Umweltzertifikaten und einer Reform des Steuersystems,
in der die Belastung von Arbeitsplätzen [...] abgebaut und
dafür die steuerliche Belastung umweltschädigenden Verbrauchs erhöht wird.“**

Wiesbadener Programm der FDP, 1997

Diese Publikation wurde gefördert von:



HAMBURGER KLIMASCHUTZ-FONDS E.V.

Die wiedergegebenen Inhalte stimmen nicht notwendigerweise mit den Positionen des Förderers überein.